# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 44 Ausgegeben Danzig, den 1. August 1938



| Tag | Inhalt | Seite |
|---|---|---|
| 18. 7. 1938 | Rechtsverordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandverordnung) . . . . . | 195 |


112

## Rechtsverordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandverordnung). Vom 18. Juli 1938.

### Inhaltsübersicht


Erster Teil

**Das Recht des Wasser- und Bodenverbandes**

I. Abschnitt

**Rechtsgestalt. Arten**

§ 1 Rechtsgestalt. Arten
§ 2 Aufgaben
§ 3 Mitglieder
§ 4 Selbstverwaltung. Hoheitsrechtliche Befugnisse
§ 5 Bezeichnung
§ 6 Sitz
§ 7 Gründung unanfechtbar

II. Abschnitt

**Verordnung und Satzung**

§ 8 Inhalt der Verordnung
§ 9 Inhalt der Satzung
§ 10 Ergänzung, Änderung der Satzung

III. Abschnitt

**Mitgliedschaft**

§ 11 Verzeichnis der Mitglieder
§ 12 Streit um die Mitgliedschaft
§ 13 Zuweisung neuer Mitglieder
§ 14 Entlassung von Mitgliedern
§ 15 Einmannverband
§ 16 Mitgliedschaft unanfechtbar

IV. Abschnitt

**Aufgabe und Unternehmen**

§ 17 Begriffe. Angabe in der Satzung. Verzeichnis
§ 18 Änderung der Aufgabe
§ 19 Beschwerde über Änderung der Aufgabe. Inkrafttreten
§ 20 Aufsicht über das Unternehmen
§ 21 Änderung des Unternehmens, des Planes
§ 22 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen
§ 23 Deichvorland
§ 24 Grundstücke mit öffentlichen Zwecken
§ 25 Einwendungen gegen die Benutzung
§ 26 Entschädigung für die Benutzung
§ 27 Entschädigungsverfahren
§ 28 Nutzrechte
§ 29 Grunderwerb für das Unternehmen
§ 30 Enteignung für das Unternehmen
§ 31 Enteignung von Restgrundstücken
§ 32 Zulassung der Enteignung
§ 33 Verfahren der Enteignung
§ 34 Vollziehung der Enteignung
§ 35 Anwendung der Enteignungsgesetze
§ 36 Befugnisse der Verbände von Körperschaften
§ 37 Erleichteter Grunderwerb
§ 38 Vereinigung der Flureinteilung
§ 39 Freiheit von Gebühren
§ 40 Freiheit von Steuern
§ 41 Polizeiverordnung
§ 42 Verbandsschau
§ 43 Die Schaubeauftragten
§ 44 Teilnahme der Behörden an der Schau
§ 45 Aufzeichnung. Schaubuch. Abstellung der Mängel

V. Abschnitt

**Verfassung**

§ 46 Allgemeines
§ 47 Vorstand: Mitglieder, Stellvertretung
§ 48 Bildung des Vorstandes
§ 49 Geschäfte des Vorstehers, des Vorstandes. Vertreter
§ 50 Vertretung des Verbandes
§ 51 Sitzungen des Vorstandes
§ 52 Beschließen im Vorstande
§ 53 Aufgaben des Ausschusses
§ 54 Anzahl der Mitglieder des Ausschusses. Stellvertretung
§ 55 Wahl des Ausschusses
§ 56 Stimmrecht bei der Ausschußwahl
§ 57 Hilfe der Gemeinden bei der Ausschußwahl
§ 58 Bestätigung des Ausschusses
§ 59 Sitzungen des Ausschusses
§ 60 Vorsitz im Ausschusse. Teilnahme des Vorstandes
§ 61 Beschließen im Ausschusse
§ 62 Verbandversammlung
§ 63 Anhörung der Mitglieder des Verbandes


(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 9. 8. 1938.)

VI. Abschnitt
**Haushalt**
§ 64 Wirtschaftliches, sparsames Haushalten
§ 65 Haushaltsplan
§ 66 Vermögen
§ 67 Tilgung der Schulden
§ 68 Kassenkredit
§ 69 Schuldübernahme
§ 70 Einnahmen
§ 71 Beiträge
§ 72 Aufstellung des Haushaltsplanes
§ 73 Festsetzung des Haushaltsplanes
§ 74 Nicht planmäßige Ausgaben
§ 75 Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes
§ 76 Prüfung des Haushaltes
§ 77 Entlastung

VII. Abschnitt
**Beiträge der Mitglieder, der Nutznießer**
§ 78 Beitragslast
§ 79 Gegenstand der Beiträge
§ 80 Rechtliche Eigenschaft der Beiträge
§ 81 Allgemeine Maßstäbe des Beitragverhältnisses
§ 82 Besondere Maßstäbe des Beitragverhältnisses
§ 83 Ausfall von Beiträgen
§ 84 Befreiung von Beiträgen
§ 85 Schutz der Gläubiger
§ 86 Ermittlung des Beitragverhältnisses
§ 87 Beitragbuch. Rechtsmittel
§ 88 Änderung des Beitragbuches
§ 89 Festsetzung, Hebung der Geldbeiträge
§ 90 Hebung ohne Beitragbuch
§ 91 Streit um Sachbeiträge
§ 92 Zuschläge bei Rückstand
§ 93 Zwangsvollstreckung
§ 94 Zwangsvollstreckung gegen Nutzberechtigte
§ 95 Beiträge der Nutznießer

VIII. Abschnitt
**Ordnungsgewalt. Polizei**
§ 96 Ordnungsgewalt
§ 97 Ordnungsstrafen
§ 98 Rechtsmittel
§ 99 Zwang
§ 100 Rechtsmittel gegen Zwang
§ 101 Zwangsvollstreckung
§ 102 Deichpolizei
§ 103 Erweiterte Deichpolizei
§ 104 Allgemeines Polizeirecht
§ 105 Wahrnehmung der Deichpolizei
§ 106 Wasserwehr

IX. Abschnitt
**Dienstkräfte. Besoldung**
§ 107 Vorgesetzte. Einstellung der Dienstkräfte
§ 108 Geschäftsführer. Techniker. Kassenverwalter
§ 109 Besoldung
§ 110 Beamte

X. Abschnitt
**Aufsicht**
§ 111 Inhalt der Aufsicht
§ 112 Ordentliche Aufsichtsbehörden
§ 113 Unterverbände
§ 114 Besondere Aufsichtsbehörden
§ 116 Satzung
§ 117 Ausschaltung der Aufsichtsbehörde
§ 118 Beratende Stellen
§ 119 Überwachung der Unterverbände
§ 120 Teilnahme an Sitzungen
§ 121 Unterrichtung der Behörde. Aufsichtschau
§ 122 Genehmigung von Geschäften
§ 123 Unwirksamkeit nicht genehmigter Geschäfte
§ 124 Aufhebung von Maßnahmen
§ 125 Anordnung von Maßnahmen
§ 126 Durchführung der Aufsicht
§ 127 Besetzung offener Stellen
§ 128 Amtsenthebung
§ 129 Untersagung der Geschäfte
§ 130 Staatsbeauftragter
§ 131 Beschwerde gegen Aufsichtsanordnungen
§ 132 Ansprüche gegen die Mitglieder des Vorstandes. Verträge

XI. Abschnitt
§ 133 Ausschluß des Rechtsweges

Zweiter Teil

**Verfahren zur Umgestaltung, Gründung, Auflösung von Wasser- und Bodenverbänden**

XII. Abschnitt
**Die Neugestaltung der alten Wasser- und Bodenverbände**
§ 143 Organe im Übergang
§ 144 Vorübergehende Regelung
§ 145 Erlaß der Satzung
§ 146 Inhalt der Satzung. Verordnung
§ 147 Mitgliedschaft
§ 148 Plan des Unternehmens
§ 149 Verkündung der Satzung
§ 150 Neue Organe. Abwicklung von Übergangsnahmen

XIII. Abschnitt
**Die Umwandlung der privatrechtlichen Verbände**
§ 151

XIV. Abschnitt
**Die Gründung des Wasser- und Bodenverbandes**
§ 152 Gründungsbehörden
§ 153 Dingliche Mitglieder
§ 154 Nichtdingliche Mitglieder
§ 155 Mitglieder, die nur Anlagen dulden
§ 156 Urkundliche Grundlagen
§ 157 Plan
§ 158 Planarbeiten auf Grundstücken
§ 159 Mitgliederverzeichnis
§ 160 Satzung
§ 161 Bekanntmachung, Ladung
§ 162 Anhörung
§ 163 Erklärungen der Mitglieder
§ 164 Ordnung in den Versammlungen
§ 165 Feststellung des Verhandlungsergebnisses. Mehrheit
§ 166 Verhandlungsergebnis nicht entscheidend
§ 167 Entscheidung über Einwendungen
§ 168 Beschwerde
§ 169 Erlaß der Satzung
§ 170 Erlaß der Satzung bei Einwendungen
§ 171 Berufung der Organe
§ 172 Freiheit von Gebühren
§ 173 Kosten der Gründung

XV. Abschnitt
**Die Umgestaltung der Wasser- und Bodenverbände**
§ 174 Ausdehnung des Verbandes
§ 175 Neuverteilung, Vereinigung der Aufgaben
§ 176 Neuverteilung, Vereinigung der Aufgaben alter Verbände

XVI. Abschnitt
Die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes
§ 177 Voraussetzung
§ 178 Verkündung. Inkrafttreten
§ 179 Abwicklung
§ 180 Aufforderung der Gläubiger
§ 181 Geschäfte der Abwicklung
§ 182 Übergabe an die Anfallberechtigten
§ 183 Hinterlegung

Dritter Teil
Allgemeines
XVII. Abschnitt
§ 184 Erbbaurecht. Erbpacht
§ 186 Gemeinderechtliche Abgaben
§ 187 Rechtsbehelfe
§ 188 Übergang für Verfahren
§ 190 Ausführung der Verordnung
§ 191 Früheres Recht
§ 192 Inkrafttreten der Verordnung

Auf Grund des § 1 Ziffer 69 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

## Erster Teil
## Das Recht des Wasser- und Bodenverbandes

### I. Abschnitt
### Rechtsgestalt. Arten

### § 1
### Rechtsgestalt. Arten

(1) Wasser- und Bodenverbände sind die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die Aufgaben nach § 2 haben und aus Mitgliedern nach § 3 bestehen, nämlich

1. die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden, auf rechtlicher Grundlage oder Herkommen beruhenden öffentlich-rechtlichen Wasserverbände, Flußverbände, Wassergenossenschaften, Wasserachten, Deichverbände, Unterdeichverbände, Deichgenossenschaften, Ent- und Bewässerungsverbände, Deichbände, Deichachten, Deichkommunen, Sielverbände, Sielachten, Wasserlösungsverbände, Wasserlösungskommunen, Schleusenverbände, Abwasserverbände, Wiesenverbände, Bodenverbesserungsgenossenschaften, Ödlandgenossenschaften, Bodenkulturgenossenschaften und anderen derartigen Körperschaften (alte Verbände),
2. die auf Grund dieser Verordnung umgewandelten, vordem privatrechtlichen Verbände (§ 151),
3. die auf Grund dieser Verordnung gegründeten (neuen) Verbände (§ 169).

(2) Wenn zweifelhaft ist, ob eine Körperschaft zu den alten Wasser- und Bodenverbänden gehört, entscheidet der Senat.

(3) Ein nach Gemeinderecht bestehender Zweckverband gehört zu den alten Wasser- und Bodenverbänden nur, wenn der Senat es anordnet.

### § 2
### Aufgaben

Aufgaben des Wasser- und Bodenverbandes können sein:

1. Gewässer und ihre Ufer herzustellen, zu ändern, in ordnungsmäßigem Zustande zu halten, den Wasserabfluß zu regeln und Gewässer zu beseitigen,
2. Stauanlagen, Schleusen, Siele u. dgl., Wasserkraftanlagen und Wassersammelbecken herzustellen, zu ändern, in ordnungsmäßigem Zustande zu halten, zu betreiben, auszunutzen und zu beseitigen,
3. Grundstücke zu entwässern, zu bewässern und Ländereien, bauliche Anlagen, Industrie- und Hafenanlagen, Verkehrseinrichtungen und deren Anlagen vor Hochwasser, Stauwasser, Sturmflut und Eisgang zu schützen,
4. Abwasser abzuführen, zu verwerten, zu reinigen und unschädlich zu machen,
5. Trink- und Brauchwasser zu beschaffen,
6. den Boden im landwirtschaftlichen Kulturzustande zu verbessern und zu erhalten und die Kulturflächen zu bewirtschaften und zu nutzen,
7. das Grundwasser zu bewirtschaften,
8. Land aus Wasserflächen zu gewinnen,
9. (fällt fort),
10. Beiträge zu wasserwirtschaftlichen und zu wasserbaulichen, zu Bodenverbesserungs- und zu Abwassermaßnahmen aufzubringen,
11. die vorstehenden Aufgaben zu fördern und zu überwachen,
12. andere Aufgaben, wenn der Senat sie zuläßt.

§ 3

Mitglieder

Mitglieder des Wasser- und Bodenverbandes können sein:

1. jeweilige Eigentümer von Grundstücken und Anlagen (dingliche Mitglieder),
2. Personen, denen der Verband die Pflicht, Gewässer oder Ufer zu unterhalten, abnimmt oder erleichtert, oder deren Vorgänger er sie abgenommen hat (Unterhalter),
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften,
4. andere Personen, wenn die obere Aufsichtsbehörde (§§ 112 u. ff.) sie zuläßt.

§ 4

Selbstverwaltung. Hoheitrechtliche Befugnisse

(1) Der Wasser- und Bodenverband dient dem öffentlichen Wohle und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung. Sein Wirken muß im Einklange mit den Gesetzen und den Zielen der Staatsführung stehen.

(2) Soweit der Wasser- und Bodenverband obrigkeitliche Aufgaben zu erfüllen hat, bestimmt der Senat, welche für Träger solcher Aufgaben geltenden allgemeinen Vorschriften auf den Verband anzuwenden sind.

(3) Der Wasser- und Bodenverband ist keine Gebietkörperschaft.

§ 5

Bezeichnung

Die Bezeichnung des Wasser- und Bodenverbandes ist in der Satzung anzugeben. Daß er ein Wasser -und Bodenverband im Sinne dieser Verordnung ist, soll ersichtlich sein.

§ 6

Sitz

Der Wasser- und Bodenverband muß seinen Sitz im Gebiet der Freien Stadt Danzig haben. Dieser ist in der Satzung anzugeben.

§ 7

Gründung unanfechtbar

Das Bestehen des Wasser- und Bodenverbandes kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß eine Voraussetzung des Erlasses der Satzung (§§ 145, 151, 169) nicht vorgelegen habe.

II. Abschnitt

**Verordnung und Satzung**

§ 8

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt die inneren Rechtsverhältnisse des Wasser- und Bodenverbandes. Die rechtlichen Beziehungen des Verbandes nach außen bleiben unberührt, soweit nicht die Verordnung ausdrücklich anderes vorschreibt.

§ 9

Inhalt der Satzung

(1) Das Recht im Wasser- und Bodenverbande, das in dieser Verordnung nicht geregelt ist, ergibt sich aus seiner Satzung.

(2) Die Satzung muß die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Angaben enthalten und die Form der Bekanntmachungen des Verbandes bestimmen. Sie darf von der Verordnung in den zugelassenen Fällen abweichen.

(3) Rechtsbeziehungen des Verbandes nach außen können in der Satzung nur, wenn die Verordnung es ausdrücklich zuläßt, geregelt werden.

§ 10

Ergänzung, Änderung der Satzung

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Satzung auf Antrag des Vorstandes oder nach dessen Anhörung ergänzen und ändern. In der Satzung kann vorgeschrieben werden, daß auch die Anhörung des Ausschusses und die Zustimmung des Senats erforderlich sind.

(2) Die Ergänzungen und Änderungen werden, wenn nicht anderes vorgeschrieben wird, am Ende des Tages wirksam, an dem die Mitteilung der Behörde dem Verbande zugeht.

(3) Die Aufsichtsbehörde macht die Ergänzungen und Änderungen wie Bekanntmachungen des Verbandes unverzüglich bekannt und kann sie außerdem in ihrem Nachrichtenblatte bekanntgeben. Der Verband trägt die Kosten.

## III. Abschnitt
## Mitgliedschaft

### § 11
### Verzeichnis der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind in der Satzung oder in einem Verzeichnisse anzugeben, auf das in der Satzung hinzuweisen ist. In dem Verzeichnisse sind auch die Grundstücke und Anlagen (§ 3 Nr. 1) und die Unterhaltlasten (§ 3 Nr. 2) aufzuführen.

(2) Der Wasser- und Bodenverband hält das Verzeichnis auf dem laufenden. Es ist nicht Bestandteil der Satzung.

### § 12
### Streit um die Mitgliedschaft

Wenn jemand mit dem Wasser- und Bodenverbande streitet, ob oder in welchem Umfange er Mitglied ist, entscheidet die Aufsichtsbehörde. Gegen die Entscheidung ist in zwei Wochen nach der Mitteilung die Beschwerde an die obere Aufsichtsbehördezulässig.

### § 3
### Zuweisung neuer Mitglieder

(1) Die Aufsichtsbehörde kann dem Wasser- und Bodenverbande neue Mitglieder zuweisen, für die die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach den §§ 153, 154, 155 zutreffen. Der Zuweisung steht die Erweiterung der Teilnahme eines Mitgliedes gleich.

(2) Wer nach dem § 95 wegen Vorteils Geldbeträge an den Verband zu leisten hat, kann die Zuweisung zu ihm verlangen, es sei denn, daß der Beitrag die Höhe nicht erreicht, von der nach der Satzung die Mitgliedschaft abhängig ist.

(3) Der Zuweisung sind Entwürfe für die Änderung des Planes für das Unternehmen (§ 17), des Mitgliederverzeichnisses (§ 11) und der Satzung zugrunde zu legen, der Vorstand und die zuzuweisenden Personen sind zu hören und über die Einwendungen ist in entsprechender Anwendung der §§ 163, 167 und 168 zu entscheiden.

(4) Mit der Änderung der Satzung wird die Zuweisung wirksam. An die Stelle der Satzungsänderung tritt die zuweisende Verfügung der Aufsichtsbehörde, wenn die Satzung nicht geändert zu werden braucht. § 10 gilt entsprechend.

(5) Das Verfahren nach den Absätzen 3 und 4 ist nur in einfachen Fällen zulässig. Im Zweifel bestimmt die obere Aufsichtsbehörde, ob der Fall einfach ist. Für die anderen Fälle gelten die Vorschriften des § 174.

### § 14
### Entlassung von Mitgliedern

(1) Die Aufsichtsbehörde kann Mitglieder aus dem Wasser- und Bodenverbande entlassen. Der Entlassung steht die Einschränkung der Teilnahme eines Mitgliedes gleich.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann Verpflichtungen des Verbandes und der zu entlassenden Mitglieder festsetzen, um unbillige Folgen der Entlassung zu verhüten.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 13 Abs. 3 und 4 entsprechend.

### § 15
### Einmannverband

Wenn die Anzahl der Mitglieder auf eine Person sinkt, gilt der Wasser- und Bodenverband als fortbestehend. Die obere Aufsichtsbehörde kann besondere von dieser Verordnung abweichende Anordnungen geben. Diese sind durch Änderung der Satzung (§ 10) in Kraft zu setzen.

### § 16
### Mitgliedschaft unanfechtbar

Die Mitgliedschaft, die auf einer staatlichen Verfügung beruht, kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß eine Voraussetzung für die Verfügung nicht vorgelegen habe.

## IV. Abschnitt
## Aufgabe und Unternehmen

### § 17
### Begriffe. Angabe in der Satzung. Verzeichnis

(1) Die Aufgabe (§ 2) des Wasser- und Bodenverbandes ist in der Satzung anzugeben.

(2) Wenn als Mittel zur Durchführung der Aufgabe Bauten, Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und Gewässern und ähnliche Maßnahmen unternommen werden (Unternehmen), sind auch diese

anzugeben. Auf den Plan des Unternehmens ist hinzuweisen, wenn ein solcher vorhanden ist; er kann zum Bestandteil der Satzung erklärt werden.

(3) Die Aufsichtsbehörde soll anordnen, daß der Verband ein Verzeichnis der Anlagen und Gewässer führt, aus dem ihre Art und ihre Maße, Unterhaltung, Betrieb und Nutzung ersichtlich sind. Auf das Verzeichnis ist in der Satzung hinzuweisen; es kann zu ihrem Bestandteil erklärt werden.

§ 18

Änderung der Aufgabe

(1) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag des Vorstandes oder nach dessen Anhörung die Aufgabe (§ 2) des Wasser- und Bodenverbandes ändern. Der Vorstand hört den Verbandsausschuß. In der Satzung kann vorgeschrieben werden, daß auch die Zustimmung des Senats erforderlich ist.

(2) Die Aufsichtsbehörde verfügt die Änderung der Satzung, teilt die Verfügung dem Vorstande mit und gibt einen Auszug der Verfügung nach § 10 Abs. 3 bekannt.

§ 19

Beschwerde über Änderung der Aufgabe. Inkrafttreten

(1) Der Vorstand und die Mitglieder können sich gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde (§ 18) in zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe bei der oberen Aufsichtsbehörde beschweren.

(2) Wenn die Verfügung durch die Entscheidung der oberen Aufsichtsbehörde geändert wird, bedarf es einer weiteren Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3.

§ 20

Aufsicht über das Unternehmen

(1) Der Wasser- und Bodenverband darf seine Aufgabe nicht ohne die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu den Plänen ausführen. Die obere Aufsichtsbehörde kann anordnen, daß die Zustimmung ihr vorbehalten bleibt. Die Anordnung ist nach § 10 in die Satzung zu nehmen.

(2) Wenn die Deckung der Kosten nicht rechtlich und tatsächlich gesichert ist, darf der Verband sein Unternehmen nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde beginnen.

(3) Die Behörden, deren Geschäftsbereich berührt wird, sind von den Plänen rechtzeitig vorher zu unterrichten.

§ 21

Änderung des Unternehmens, des Planes

(1) Der Vorstand kann das Unternehmen und den Plan des Wasser- und Bodenverbandes (§ 17) mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ergänzen und ändern, wenn die Aufgabe des Verbandes (§ 2) ungeändert bleibt. Die Aufsichtsbehörde kann die Ergänzung und die Änderung anordnen. Diese sind in den beteiligten Gemeinden nach der Satzung (§ 9) bekanntzumachen oder den beteiligten Mitgliedern mitzuteilen.

(2) Wenn die Ergänzung und die Änderung die Satzung berühren, gilt die Vorschrift des § 10.

§ 22

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Der Wasser- und Bodenverband ist berechtigt, auf den zu ihm oder zu seinem Unterverbande (§ 113) gehörenden Grundstücken (§ 3 Nr. 1) sein Unternehmen (§ 17) durchzuführen. Auf Grund des Eigentumes am Grundstücke und eines vom Eigentümer hergeleiteten Rechtes kann nicht widersprochen werden.

(2) Der Verband darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von den zu ihm oder zu seinem Unterverbande gehörenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Unland- und Gewässergrundstücken (§ 3 Nr. 1) nehmen, wenn nicht polizeiliche Vorschriften entgegenstehen.

(3) In der Satzung können weitere Beschränkungen des Grundeigentumes und der vom Eigentümer hergeleiteten Rechte zur Erleichterung der Aufgabe des Verbandes vorgeschrieben werden.

(4) Der Verband hat dafür zu sorgen, daß der Ertragzustand der Grundstücke möglichst wenig beeinträchtigt und, soweit es möglich ist, nach der Benutzung wieder hergestellt wird.

§ 23

Deichvorland

(1) Wenn der Wasser- und Bodenverband Grundstücke und Anlagen vor Hochwasser oder Sturmflut zu schützen hat (§ 2 Nr. 3), hat er die Befugnisse und Pflichten der Absätze 1, 2 und 4 des § 22 auch an dem nicht zu ihm gehörenden Vorlande, wenn nicht polizeiliche Vorschriften entgegenstehen. Vorland sind die Grundstücke vor dem Deiche.

(2) Durch Polizeiverordnung der Aufsichtsbehörde des Verbandes oder des Oberverbandes (§ 113) können

1. die Ausdehnung des Vorlandes bestimmt, auch Gewässer für zum Vorlande gehörig erklärt werden,
2. zur Erleichterung der Aufgabe des Verbandes weitere Beschränkungen des Eigentumes am Vorlande und der vom Eigentümer hergeleiteten Rechte vorgeschrieben und dem Eigentümer und dem Besitzer weitere Pflichten auferlegt werden.

§ 24

Grundstücke mit öffentlichen Zwecken

Der Wasser- und Bodenverband darf Grundflächen, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde benutzen. In dringenden Notfällen, z. B. bei Hochwassergefahr, kann die Genehmigung der Aufsichtsbehörde nachträglich beantragt werden.

§ 25

Einwendungen gegen die Benutzung

Über Einwendungen gegen die Benutzung der Grundstücke nach den §§ 22 und 23 wird im Aufsichtswege entschieden.

§ 26

Entschädigung für die Benutzung

(1) Das Mitglied und der Vorlandeigentümer können vom Verbande angemessene Entschädigung mit Geld verlangen für den Nachteil, der durch die Benutzung ihrer Grundstücke für das Unternehmen hervorgerufen wird; der aus dem Unternehmen erwachsende Vorteil ist anzurechnen. Dies gilt auch für die Fälle des § 22 Abs. 3 und des § 23 Abs. 2 Nr. 2.

(2) Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Vorschriften, welche den Entschädigungsanspruch beschränken oder ausschließen, bleiben aufrechterhalten. Sie fallen weg, wenn sie nicht in den zehn Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung in die Satzung oder die Polizeiverordnung (§§ 22, 23) genommen werden.

§ 27

Entschädigungsverfahren

(1) Der Verbandsvorstand setzt durch schriftlichen Bescheid die Entschädigung fest, wenn keine Einigung zustande kommt.

(2) Gegen den Bescheid ist in zwei Wochen nach der Mitteilung die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig und gegen deren Bescheid in der gleichen Frist die weitere Beschwerde an die obere Aufsichtsbehörde.

(3) Für die Rechte anderer Personen an der Entschädigung, die Hinterlegung und das Verteilungsverfahren gelten die Vorschriften des allgemeinen Enteignungsrechtes entsprechend. An die Stelle der Enteignungsbehörde tritt die Aufsichtsbehörde.

§ 28

Nutzrechte

(1) Wenn ein zum Wasser- und Bodenverbande gehörendes Grundstück (§ 3 Nr. 1) zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen (§ 17) betroffen wird, auf Grund eines vom Eigentümer hergeleiteten Rechtes genutzt wird, hat in Ermangelung einer vertraglichen Regelung der Nutzberechtigte gegen den Eigentümer Anspruch auf die diesem im Verbande zustehenden Nutzungen und ist er ihm gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.

(2) Im Falle des Absatzes 1 kann der Nutzberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres

a) ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
b) auf ein anderes Nutzrecht ohne Einhaltung einer Frist verzichten.

§ 29

Grunderwerb für das Unternehmen

Die Aufsichtsbehörde kann dem Wasser- und Bodenverbande den Erwerb des Eigentumes und anderer dinglichen und persönlichen Rechte an Grundstücken und die Befreiung eines Grundstückes von solchen Rechten aufgeben, wenn das Verbandunternehmen sonst nicht zweckmäßig durchgeführt werden kann oder die billige Rücksicht auf den Grundeigentümer oder den Berechtigten es erfordert.

§ 30

Enteignung für das Unternehmen

(1) Der Wasser- und Bodenverband kann das Grundeigentum, soweit es für das Verbandunternehmen (§ 17) erforderlich ist, gegen angemessene Entschädigung entziehen und beschränken (Enteignung). Als Grundeigentum gelten auch die anderen dinglichen Rechte an Grundstücken und andere Rechte, die zum Besitze oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen.

(2) Das Enteignungsrecht erstreckt sich nur auf die nach § 3 Nr. 1 zum Verbande oder zu seinem Unterverbande (§ 113) gehörenden Grundstücke. Für den Verband, der für Schutz durch Deiche zu sorgen hat, erstreckt es sich auch auf die nicht zu ihm gehörenden Grundstücke im Deichvorlande.

§ 31

Enteignung von Restgrundstücken

Der Wasser- und Bodenverband hat das Enteignungsrecht auch für das Reststück eines örtlich oder wirtschaftlich zusammenhängenden Grundbesitzes, wenn ein anderes Stück für das Verbandunternehmen in Anspruch genommen wird und infolgedessen das Reststück nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann.

§ 32

Zulassung der Enteignung

Der Wasser- und Bodenverband bedarf zu der Enteignung der Zustimmung der oberen Aufsichtsbehörde.

§ 33

Verfahren der Enteignung

(1) Der Vorstand des Wasser- und Bodenverbandes stellt durch schriftlichen Bescheid an die Beteiligten fest, in welchem Umfange das Grundeigentum entzogen oder beschränkt wird, welche Sicherungen gegen die von dem Verbandunternehmen drohenden Gefahren und Nachteile getroffen werden und welche Entschädigung gegeben wird.

(2) Gegen den Bescheid ist in zwei Wochen nach der Mitteilung die Beschwerde an die obere Aufsichtsbehörde zulässig. Deren Bescheid ist hinsichtlich der Entziehung und der Beschränkung des Grundeigentumes und hinsichtlich der Sicherungen gegen Gefahren und Nachteile endgültig.

(3) Wenn ein Beteiligter glaubt, daß die von der oberen Aufsichtsbehörde festgestellte Entschädigung nicht angemessen ist, kann er in einem Monat nach der Mitteilung seinen Anspruch durch Klage nach dem allgemeinen Recht der Enteignung geltend machen.

§ 34

Vollziehung der Enteignung

Sobald der Bescheid des Vorstandes oder der auf die Beschwerde ergehende Bescheid unanfechtbar wird, treten die darin angeordneten Rechtswirkungen ein. Der endgültige Teil des Beschwerdebescheides wird wirksam, sobald er dem Eigentümer (oder dem Berechtigten, § 30 Abs. 1) zugeht.

§ 35

Anwendung der Enteeignungsgesetze

(1) Die Vorschriften des allgemeinen Enteignungsrechtes, die mit den Vorschriften dieser Verordnung nicht im Widerspruche stehen, gelten entsprechend, insbesondere die Vorschriften über die Entschädigung, die Sicherung gegen die von dem Enteignungsunternehmen drohenden Gefahren und Nachteile, die Rechte anderer Personen am Gegenstande der Enteignung, die Anhörung der Beteiligten, die Eintragungen im Grundbuche, die Vollziehung der Enteignung, die Hinterlegung, das Verteilungsverfahren und die Rechtsnachfolge im Enteignungsverfahren. An die Stelle der Enteignungsbehörde tritt der Vorstand des Wasser- und Bodenverbandes.

(2) Nicht anzuwenden sind insbesondere die Vorschriften über die Bekanntmachung und die Feststellung des Planes, über den Entschädigungsbeschluß, den Enteignungsbeschluß und über die Gebühren.

§ 36

Befugnisse der Verbände von Körperschaften

Wenn öffentlich-rechtliche Körperschaften, ohne jeweilige Eigentümer nach § 3 Nr. 1 zu sein, Mitglieder des Wasser- und Bodenverbandes sind (§ 3 Nr. 3), kann die obere Aufsichtsbehörde das Gebiet bestimmen, in dem der Verband seine Aufgabe durchzuführen hat. Der Wasser- und Bodenverband ist berechtigt, das in diesem Gebiete liegende Grundeigentum, soweit es für sein Unternehmen (§ 17) erforderlich ist, nach den Vorschriften des allgemeinen Enteignungsrechtes zu entziehen oder zu beschränken und die Gewässer zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den Vorschriften des allgemeinen Wasserrechtes zu ändern und zu benutzen.

§ 37

Erleichterter Grunderwerb

Die vom Senat bestimmte Behörde ist befugt, für den freiwilligen Erwerb von Eigentum und anderen Rechten an den zum Wasser- und Bodenverbande gehörenden Grundstücken (§ 3 Nr. 1) durch den Verband Verträge und Verhandlungen zu beurkunden, auch Auflassungen entgegenzunehmen. Die Niederschrift der Behörde hat die Kraft einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde. Die Vorschriften des § 168 Satz 2 und der §§ 169—180 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 189) und vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 771) sind auf sie entsprechend anzuwenden.

§ 38

Vereinigung der Flureinteilung

Für den freiwilligen Erwerb von Eigentum und anderen Rechten an Grundstücken, die durch das Unternehmen des Wasser- und Bodenverbandes eine unwirtschaftliche Form erhalten, gelten die Vorschriften des § 37, wenn der Erwerb für eine zweckmäßige Flureinteilung nötig ist und die Niederschrift der Behörde als Flureinteilungssache des Wasser- und Bodenverbandes bezeichnet wird. Das gilt auch für Grundstücke, die, ohne von dem Unternehmen unmittelbar betroffen zu sein, zur zweckmäßigen Gestaltung der betroffenen Grundstücke zugezogen werden.

§ 39

Freiheit von Gebühren

(1) Aus Anlaß
a) des Grunderwerbes durch den Wasser- und Bodenverband zur Durchführung seiner Aufgabe,
b) des Grunderwerbes durch andere Personen zur Vereinigung der Flureinteilung,
c) der Durchführung des Verbandunternehmens
werden Gebühren der Gerichte und der Verwaltungsbehörden nicht erhoben; insbesondere Grundbuch- und Katasterauszüge und ähnliche Urkunden werden gebührenfrei erteilt.

(2) Die Befreiung ist ohne Nachprüfung zuzugestehen, wenn die Aufsichtsbehörde des Verbandes bescheinigt, daß
zu a) der Erwerb der Durchführung der Aufgabe,
zu b) der Erwerb der Vereinigung der Flureinteilung,
zu c) das Geschäft der Durchführung des Unternehmens des Wasser- und Bodenverbandes oder einer seiner Folgeeinrichtungen dient.

§ 40

Freiheit von Steuern

(1) Der Erwerb von Grundstücken
a) durch den Wasser- und Bodenverband zur Durchführung seiner Aufgabe,
b) durch Personen, deren Grundstücke durch das Unternehmen des Verbandes eine unwirtschaftliche Form erhalten, zur besseren Formung ihrer Grundstücke,
ist von der Grundwechselsteuer einschließlich der Zuschläge befreit.

(2) Die Befreiung wird von der Steuerbehörde ohne Nachprüfung zugestanden, wenn die Aufsichtsbehörde des Verbandes bescheinigt, daß
zu a) der Erwerb der Durchführung der Aufgabe des Verbandes dient,
zu b) Grundstücke des Erwerbers, die durch das Unternehmen des Verbandes eine unwirtschaftliche Form erhalten, durch den Erwerb besser geformt werden.

§ 41

Polizeiverordnung

(1) Durch Polizeiverordnung kann das Unternehmen des Wasser- und Bodenverbandes geschützt, insbesondere die Benutzung seiner Anlagen und seiner Gewässer geregelt und ganz oder teilweise untersagt werden.

(2) Soweit nicht die nach allgemeinem Polizeirechte berufene Behörde die Polizeiverordnung erläßt, ist die Aufsichtsbehörde des Verbandes oder die des Oberverbandes (§ 113) zuständig. Die Aufsichtsbehörde tritt an die Stelle der allgemein berufenen Behörde.

§ 42

Verbandschau

Die Schaubeauftragten des Wasser- und Bodenverbandes prüfen wenigstens einmal im Jahre seine Anlagen, Gewässer und in seine Obhut gegebenen Grundstücke. Mit Zustimmung der oberen Aufsichtsbehörde kann in der Satzung bestimmt werden, daß die Schau ganz oder teilweise unterbleibt.

§ 43

Die Schaubeauftragten

(1) Der Vorsteher beruft die Schaubeauftragten und ruft sie ab. Zu den Schaubeauftragten gehört der Vorsteher oder ein Mitglied des Vorstandes. Schauführer ist der Vorsteher oder der von ihm bestimmte Schaubeauftragte.

(2) Wenn für mehrere Schaubezirke des Wasser- und Bodenverbandes verschiedene Beauftragte berufen werden, genügt die Teilnahme des Vorstehers (Vorstandsmitgliedes) in einem der Bezirke.

§ 44

Teilnahme der Behörden an der Schau

Der Vorsteher lädt die Aufsichtsbehörde, die staatliche Fachbehörde und die Wasserpolizeibehörde rechtzeitig zur Schau ein.

§ 45

Aufzeichnung, Schaubuch. Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung schriftlich auf, gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung und übermittelt die Aufzeichnung an den Vorsteher. Dieser läßt die Mängel abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde. Er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuche und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

## V. Abschnitt

## Verfassung

§ 46

Allgemeines

(1) Der Wasser- und Bodenverband hat einen Vorstand (Vorsteher) und einen Ausschuß. In der Satzung kann bestimmt werden, daß der Verband an Stelle des Ausschusses die Verbandversammlung hat.

(2) Vorsteher, Vorstand, Ausschuß und Versammlung können neben diesen Bezeichnungen andere Bezeichnungen haben.

§ 47

Vorstand: Mitglieder, Stellvertretung

(1) Der Vorstand des Wasser- und Bodenverbandes kann aus einer Person, dem Vorsteher, oder aus mehreren Personen bestehen, von denen eine, der Vorsteher, den Vorsitz führt. Dies und die Stellvertretung im Vorstande sind in der Satzung zu regeln.

(2) In der Satzung kann der Personenkreis bestimmt werden, aus dem der Vorstand zu nehmen ist.

§ 48

Bildung des Vorstandes

(1) Die Aufsichtsbehörde beruft den Vorsteher und seine Stellvertreter für die in der Satzung vorgeschriebene Zeit gemäß einem Vorschlage des Verbandausschusses. Wenn die Aufsichtsbehörde dem Vorschlage nicht folgen will, entscheidet die obere Aufsichtsbehörde.

(2) Die obere Aufsichtsbehörde kann den Vorschlag zurückweisen. Der Ausschuß ist zu einem neuen Vorschlage befugt.

(3) Wenn der Vorschlag nicht rechtzeitig gemacht oder zurückgewiesen wird, kann die Aufsichtsbehörde den Vorsteher für die Zeit bis zur ordentlichen Berufung bestellen und eine angemessene Entschädigung für ihn festsetzen; sie kann den so bestellten Vorsteher abrufen.

(4) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter beruft der Verbandausschuß. Sie bedürfen der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

(5) Die obere Aufsichtsbehörde kann bestimmen, daß der Vorstand in anderer Weise gebildet wird. Die Bestimmung ist in die Satzung zu nehmen.

§ 49

Geschäfte des Vorstehers, des Vorstandes. Vertreter

(1) Dem Vorsteher obliegen alle Geschäfte des Wasser- und Bodenverbandes, zu denen nicht der Vorstand oder andere Stellen durch das Gesetz oder die Satzung berufen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandes von seinen Geschäften und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Mitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften dem Verbande für den Schaden; mehrere haften als Gesamtschuldner. Der Schadenersatzanspruch verjährt in fünf Jahren, nachdem er

für den Verband erkennbar geworden ist; die Erkennbarkeit für die zum Schadenersatz verpflichteten Mitglieder des Vorstandes ist unerheblich.

(3) Der Vorsteher kann Beamte und Angestellte mit seiner Vertretung in bestimmten Angelegenheiten beauftragen. Die Befugnisse seines zum Verbandorgan bestellten Stellvertreters (§ 47) bleiben unberührt.

§ 50

Vertretung des Verbandes

Der Vorsteher vertritt den Wasser- und Bodenverband. In der Satzung kann für bestimmte Geschäfte vorgeschrieben werden, daß sie schriftlich vorgenommen und auch von einem anderen Vorstandmitgliede, Verbandmitgliede oder einem Geschäftsführer unterschrieben werden müssen.

§ 51

Sitzungen des Vorstandes

Der Vorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Jahre, zur Sitzung. Die Aufsichtsbehörde kann ihn berufen. Sie kann für sich oder die sie beratende staatliche Fachbehörde (§ 118) die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.

§ 52

Beschließen im Vorstande

(1) Der aus mehreren Personen bestehende Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit aller seiner Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzer den Ausschlag. Eine andere Regelung durch die Satzung ist zulässig.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Die Beschlüsse sind aufzuzeichnen.

§ 53

Aufgaben des Ausschusses

(1) Der Ausschuß ist eine Vertretung der Verbandmitglieder im Wasser- und Bodenverbande.

(2) Er hat die ihm durch diese Verordnung gegebenen Aufgaben, insbesondere

1. über die Bildung und die Entlastung des Vorstandes zu beschließen (§§ 48, 77),
2. den Haushaltsplan festzusetzen (§ 73).

(3) Der Ausschuß berät den Vorstand zu allen wichtigen Geschäften. Hierzu können in der Satzung Abteilungen des Ausschusses zugelassen werden.

§ 54

Anzahl der Mitglieder des Ausschusses
Stellvertretung

(1) Die Anzahl der Mitglieder des Ausschusses ist in der Sitzung anzugeben.

(2) Eine Stellvertretung findet im Ausschusse nicht statt. Eine andere Regelung durch die Satzung ist zulässig.

§ 55

Wahl des Ausschusses

(1) Die Mitglieder des Wasser- und Bodenverbandes wählen die Mitglieder des Ausschusses. Das Wahlverfahren ist in der Satzung zu bestimmen; die Wählbarkeit kann auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt werden.

(2) Die obere Aufsichtsbehörde kann bestimmen, daß der Ausschuß in anderer Weise gebildet wird. Die Bestimmung ist in die Satzung zu nehmen.

§ 56

Stimmrecht bei der Ausschußwahl

(1) Jedes Mitglied, das Beiträge zu leisten hat, hat das Recht, bei der Ausschußwahl selbst oder durch einen Vertreter, der Mitglied des Verbandes sein muß, mitzustimmen. Das Stimmverhältnis entspricht dem Beitragverhältnisse (§§ 81, 82). In der Satzung kann beitragfreien Mitgliedern Stimmrecht gewährt und die Wahl durch Vertreter beschränkt werden.

(2) Um das Eigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Eigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl teilnehmenden haben die Stimmen aller. In der Satzung kann vorgeschrieben werden, daß sich die Stimmen gemeinschaftlicher Eigentümer im Verhältnisse ihrer Anteile verteilen.

(3) Die Erklärung des Lehnbesitzers, des Fideikomißbesitzers und anderer in der Verfügung beschränkter Grundeigentümer bedarf nicht der für solchen Besitz vorgeschriebenen Zustimmung und Genehmigung. Entsprechendes gilt für die Erklärung einer Körperschaft, einer Anstalt und einer Stiftung.

(4) In einem Wasser- und Bodenverbande mit mehr als zwei Mitgliedern hat keines von ihnen mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

(5) An dem Stimmverhältnisse der zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Wasser- und Bodenverbände wird durch die Vorschriften der Absätze 1 und 2 nichts geändert.

(6) Mit Genehmigung der oberen Aufsichtsbehörde kann das Stimmverhältnis in der Satzung anders geregelt werden.

§ 57

Hilfe der Gemeinden bei der Ausschußwahl

Der Senat kann anordnen, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände dem Wasser- und Bodenverbande ihre Einrichtungen für die Ausschußwahl überlassen.

§ 58

Bestätigung des Ausschusses

(1) Der Vorsteher des Verbandes legt das Wahlergebnis mit allen Schriftstücken des Verfahrens der Aufsichtsbehörde vor.

(2) Diese bestätigt die Ausschußmitglieder für die in der Satzung vorgeschriebene Zeit, wenn das Wahlverfahren den Vorschriften dieser Verordnung und der Satzung entsprochen hat.

§ 59

Sitzungen des Ausschusses

Der Vorsteher beruft den Ausschuß nach Bedarf, mindestens einmal im Jahre, zur Sitzung. Die Aufsichtsbehörde kann ihn berufen.

§ 60

Vorsitzer im Ausschusse. Teilnahme des Vorstandes

(1) Der Vorsteher des Wasser- und Bodenverbandes ist Vorsitzer des Ausschusses. Die Aufsichtsbehörde kann die Leitung der Sitzung für sich oder die sie beratende staatliche Fachbehörde (§ 118) beanspruchen. Diese haben kein Stimmrecht.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, in den Sitzungen des Ausschusses das Wort zu nehmen.

§ 61

Beschließen im Ausschusse

(1) Der Ausschuß bildet seinen Willen mit der Mehrheit aller seiner Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine andere Regelung durch die Satzung ist zulässig.

(2) Die Beschlüsse sind aufzuzeichnen und vom Vorsitzer und einem Mitgliede des Ausschusses zu unterzeichnen.

§ 62

Verbandversammlung

(1) Wenn der Wasser- und Bodenverband keinen Ausschuß hat (§ 46), obliegen dessen Aufgaben der Versammlung der Mitglieder des Verbandes.

(2) Die Vorschriften der §§ 59, 60 und 61 gelten für die Verbandversammlung entsprechend. Das Stimmrecht der Mitglieder richtet sich nach dem § 56.

§ 63

Anhörung der Mitglieder des Verbandes

In Verbänden, die einen Ausschuß haben, soll der Vorsteher die Mitglieder des Verbandes in angemessenen Zeitabständen zusammenrufen und über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten und anhören. In der Satzung kann die Anhörung ausgeschlossen werden.

## VI. Abschnitt

## Haushalt

§ 64

Wirtschaftliches, Sparsames Haushalten

(1) Der Wasser- und Bodenverband ist zum wirtschaftlichen und sparsamen Haushalten bei der Erfüllung seiner Aufgaben verpflichtet.

§ 65

Haushaltsplan

(1) Für alle Einnahmen und Ausgaben des Wasser- und Bodenverbandes ist für jedes Rechnungsjahr vorher ein Haushaltsplan aufzustellen. In der Satzung ist zu bestimmen, wann das Rechnungsjahr beginnt.

(2) Die Ausgaben, die nicht aus den ordentlichen Einnahmen, insbesondere den Beiträgen der Mitglieder, sondern aus dem Vermögen, aus Darlehen oder aus nicht regelmäßig wiederkehrenden öffentlichen Beihilfen bestritten werden sollen, sind in einen besonderen (den außerordentlichen) Teil des Haushaltsplanes zu nehmen.

(3) Durch die Satzung können Abweichungen von den vorstehenden Vorschriften zugelassen werden.

§ 66

Vermögen

Der Wasser- und Bodenverband hat sein Vermögen aus Einnahmen des ordentlichen Haushaltsplanes zu unterhalten.

§ 67

Tilgung der Schulden

(1) Der Wasser- und Bodenverband tilgt seine für wiederkehrende Bedürfnisse aufgenommenen Schulden vor der Wiederkehr des Bedürfnisses.

(2) Für langfristige Darlehen, die nicht regelmäßig wiederkehrend zu tilgen sind, sammelt er die Mittel zur Tilgung planmäßig an.

(3) Er stellt für jedes langfristige Darlehn einen Tilgungsplan auf, in den mindestens die nach dem Schuldverhältnisse erforderlichen Beträge einzusetzen sind.

§ 68

Kassenkredit

(1) Der Wasser- und Bodenverband darf Kredit zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplanes (Kassenkredit) in der von der Aufsichtsbehörde nach § 122 Abs. 3 genehmigten Höhe aufnehmen. Kredit für Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplanes ist nicht Kassenkredit.

(2) Der Kassenkredit ist aus ordentlichen Einnahmen des laufenden Haushaltsplanes oder sonst spätestens nach neun Monaten zurückzuzahlen.

§ 69

Schuldübernahme

(1) Die obere Aufsichtsbehörde kann anordnen, daß der Wasser- und Bodenverband eine Schuld übernimmt, die eine öffentlich-rechtliche Körperschaft in der vorher ausgesprochenen Absicht auf sich genommen hat, das Unternehmen des Verbandes vor dessen Gründung zu beginnen.

(2) Die Anordnung der Behörde tritt an die Stelle der sonst erforderlichen Erklärung des Verbandes.

§ 70

Einnahmen

Für die Verwendung der Einnahmen des Wasser- und Bodenverbandes können durch die Satzung Vorschriften gegeben werden.

§ 71

Beiträge

Wenn die anderen Einnahmen des Wasser- und Bodenverbandes zur Deckung seiner Ausgaben nicht ausreichen, erhebt der Verband Beiträge (§§ 78 u. ff.).

§ 72

Aufstellung des Haushaltsplanes

Der Vorstand stellt den Haushaltsplan des Wasser- und Bodenverbandes und nach Bedarf Nachträge dazu auf.

§ 73

Festsetzung des Haushaltsplanes

(1) Der Ausschuß setzt den Haushaltsplan des Wasser- und Bodenverbandes und die Nachträge fest. Der festgesetzte Plan ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(2) Der Vorsteher teilt den festgesetzten Plan der Aufsichtsbehörde mit.

§ 74

Nicht planmäßige Ausgaben

(1) Der Vorsteher bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplane nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Wasser- und Bodenverband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde. Der Vorsteher kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern des Verbandes einziehen.

(2) Wenn der Ausschuß mit der Sache noch nicht befaßt ist, beruft ihn der Vorsteher unverzüglich zur nachträglichen Festsetzung im Haushaltsplane.

(3) Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne daß ausreichende Mittel im Haushaltsplane vorgesehen sind.

§ 75

Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes

(1) Wenn der Wasser- und Bodenverband die ihm obliegenden Ausgaben nicht oder nicht rechtzeitig im Haushaltsplane festsetzt, kann es die Aufsichtsbehörde in einem begründeten Bescheide tun. Die Behörde kann die erforderlichen Beiträge der Mitglieder festsetzen und ihre Hebung anordnen.

(2) Der Verband kann sich gegen den Bescheid in zwei Wochen nach der Mitteilung bei der oberen Aufsichtsbehörde beschweren. Der Ausschuß kann verlangen, daß die Beschwerde erhoben wird.

§ 76

Prüfung des Haushaltes

(1) Der Vorstand des Wasser- und Bodenverbandes stellt die Rechnung für alle Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplane auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an die Prüfstelle. Diese kann von der oberen Aufsichtsbehörde bestimmt werden Die Aufsichtsbehörde kann den Verband wegen geringen Umfanges des Haushaltes von der Prüfung freistellen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, daß der Verband seine Haushaltsführung durch eine von ihr zu bestimmende Stelle auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit prüfen läßt.

§ 77

Entlastung

Der Vorsteher des Wasser- und Bodenverbandes legt die Haushaltsrechnung und die Bemerkungen der Prüfstelle dem Ausschusse vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

## VII. Abschnitt

## Beiträge der Mitglieder, der Nutznießer

§ 78

Beitragslast

(1) Die Mitglieder haben dem Wasser- und Bodenverbande Beiträge zu leisten, wenn es zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich ist.

(2) Das ausgeschiedene Mitglied bleibt zu den bis zum Ausscheiden festgesetzten Beiträgen verpflichtet. Es kann auch zu späteren Beiträgen wie ein Mitglied wegen der Aufwendungen herangezogen werden, die durch sein Ausscheiden vergeblich geworden sind und nicht vermieden werden können. Dem Ausscheiden entsprechend ist die Einschränkung der Teilnahme eines Mitgliedes zu behandeln.

§ 79

Gegenstand der Beiträge

Der Wasser- und Bodenverband fordert die Beiträge in Geld (Geldbeiträge) oder in Sachen, Werken, Diensten oder in anderen Leistungen (Sachbeiträge). In der Satzung können für Sachbeiträge Abweichungen vom Beitragsverhältnis und seiner Ermittlung (§§ 81 bis 88) zugelassen, die Haftung für Säumnis geregelt und Sachbeiträge zum Unterhalten der Deiche beschränkt und ausgeschlossen werden.

§ 80

Rechtliche Eigenschaft der Beiträge

(1) Die Beitragpflichten der Mitglieder sind öffentliche Lasten (Abgaben).

(2) Die Beitraglast des Mitgliedes haftet auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen es als jeweiliger Eigentümer an dem Verbande teilnimmt (§ 3 Nr. 1). Die bis zum Ausscheiden des Mitgliedes und die später festgesetzten Beiträge (§ 78 Abs. 2) haften weiter auf Grundstück und Anlage.

§ 81

Allgemeine Maßstäbe des Beitragverhältnisses

(1) Die Beitraglast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnisse der Vorteile, die sie von der Aufgabe des Verbandes haben, und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterungen einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen.

(2) Die Beitraglast aus dem Verbessern, Erhalten, Bewirtschaften, Nutzen des Bodens (§ 2 Nr. 6) verteilt sich entsprechend den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich entstehenden Kosten.

§ 82

Besondere Maßstäbe des Beitragverhältnisses

(1) An dem Beitragverhältnisse der zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Wasser- und Bodenverbände wird durch die Vorschriften des § 81 nichts geändert.

(2) Durch die Satzung kann nach Anhörung des Verbandausschusses

1. Im Falle des Absatzes 1 das allgemeine Beitragverhältnis des § 81 eingeführt werden,
2. Die Beitraglast aus dem Verbessern, Erhalten, Bewirtschaften, Nutzen des Bodens (§ 2 Nr. 6) im Verhältnisse der Flächeninhalte verteilt werden,
3. aus Gründen der Billigkeit einem Teile der Mitglieder Erleichterung im Beitragverhältnisse zugestanden werden,
4. mit Zustimmung der oberen Aufsichtsbehörde das Beitragverhältnis abweichend von den vorstehenden Regeln der §§ 81 und 82 geordnet werden.

§ 83

Ausfall von Beiträgen

Wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht oder nicht rechtzeitig leisten kann, sind die übrigen Mitglieder verpflichtet, für den Ausfall im Verhältnisse der von ihnen zu leistenden Beiträge einzutreten. In der Satzung kann ein anderes Verhältnis vorgeschrieben werden.

§ 84

Befreiung von Beiträgen

Soweit Eigentümer, die nur zum Gebrauchen ihres Grundstückes zur Durchleitung von Wasser, für eine Deichanlage oder für ein Schöpfwerk zum Wasser- und Bodenverbande zugezogen worden sind, keinen Vorteil haben und keinen Schaden verursachen, sind sie von allen Beitraglasten frei.

§ 85

Schutz der Gläubiger

Das Beitragverhältnis darf nicht geändert werden, wenn die Gläubiger des Wasser- und Bodenverbandes durch die Änderung benachteiligt werden und nicht zustimmen.

§ 86

Ermittlung des Beitragverhältnisses

In der Satzung ist zu bestimmen, wie das Beitragverhältnis der Mitglieder ermittelt wird. Eine annähernde Ermittlung genügt.

§ 87

Beitragbuch. Rechtsmittel

(1) Der Vorsteher des Wasser- und Bodenverbandes gibt den beitragpflichtigen Mitgliedern das ermittelte Beitragverhältnis (Beitragbuch) in der in der Satzung vorgeschriebenen Weise bekannt.

(2) Gegen das Beitragbuch können die Mitglieder in zwei Wochen nach der Mitteilung oder, wenn ihnen eine Mitteilung nicht zugeht, nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung bei dem Vorstande Einspruch erheben.

(3) Der Vorsteher gibt die Entscheidung des Vorstandes (Einspruchbescheid) nach den Vorschriften der Satzung den Mitgliedern bekannt, deren Beitragverhältnis durch die Entscheidung geändert und deren Einspruch zurückgewiesen wird.

(4) Gegen den Einspruchbescheid können sich die betroffenen Mitglieder in zwei Wochen (Abs. 2) bei der Aufsichtsbehörde beschweren, die endgültig entscheidet.

§ 88

Änderung des Beitragbuches

(1) Wenn sich die dem Beitragbuche zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände erheblich ändern, oder wenn das Mitglied zwei Jahre lang gemäß einem Beitragbuche zu Beiträgen verpflichtet gewesen ist, das sich als unrichtig erweist, kann das Mitglied die Änderung des Beitragbuches verlangen. Im übrigen wird das Beitragbuch nach Bedarf geändert.

(2) Der Vorsteher kann die Änderung des Beitragbuches ablehnen, wenn er dem Mitgliede für eine oder mehrere nächste Beitraghebungen eine entsprechende Ermäßigung des Beitrages bewilligt. Er teilt die Bewilligung dem Verbandausschusse mit.

(3) Die Regeln des § 87 gelten entsprechend für die Änderung und ihre Ablehnung.

§ 89

Festsetzung, Hebung der Geldbeiträge

(1) Der Vorsteher setzt die Geldbeiträge der Mitglieder gemäß den Verpflichtungen des Wasser- und Bodenverbandes auf Grund des Beitragbuches fest (Hebeliste).

(2) Für die Festsetzung gelten die Regeln des § 87 entsprechend. Rechtsmittel halten die Hebung nicht auf.

(3) Soweit es für die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Vorstand Geldbeiträge vor der Ermittlung des Beitragverhältnisses (§§ 86, 87) festsetzen und einziehen. Diese Beiträge sind soweit wie möglich dem Beitragverhältnis, im übrigen der Billigkeit entsprechend zu bemessen.

(4) Die Einziehung der Deichbeiträge (Hebung) erfolgt durch die Gemeinden und Gemeindeverbände unentgeltlich.

(5) Im übrigen erfolgt die Einziehung der Geldbeiträge der Mitglieder durch den Vorsteher. Die Aufsichtsbehörde der Gemeinden und Gemeindeverbände ordnet jedoch auf Ersuchen der oberen Aufsichtsbehörde an, daß diese dem Verbande ihre Einrichtungen für das Einziehen überlassen. In diesem Falle können die Gemeinden und Gemeindeverbände den Ersatz ihrer Auslagen fordern.

(6) Die nicht endgültigen (Abs. 2 Satz 2) und die vorläufigen (Abs. 3) Beiträge sind so bald wie möglich auszugleichen.

§ 90

Hebung ohne Beitragbuch

Wenn die Festsetzung eines dauernden Beitragverhältnisses nicht zweckmäßig ist, kann in der Satzung die Hebung der Beiträge ohne Beitragbuch vorgeschrieben werden. Für die Festsetzung und die Änderung der Hebeliste und für die Hebung gelten die Vorschriften des § 89 Abs. 1 und der §§ 87 und 88 entsprechend; Abs. 2 des § 89 gilt nicht.

§ 91

Streit um Sachbeiträge

Wenn über den Inhalt der Sachbeitraglast Streit entsteht, setzt der Vorsteher den Inhalt fest. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 87 entsprechend.

§ 92

Zuschläge bei Rückstand

Durch die Satzung können Zuschläge zu rückständigen Beiträgen vorgeschrieben werden.

§ 93

Zwangsvollstreckung

(1) Die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Forderungen des Wasser- und Bodenverbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden.

(2) Der Vorsteher des Wasser- und Bodenverbandes ist die Vollstreckungsbehörde. Die Aufsichtsbehörde kann eine andere Vollstreckungsbehörde bestimmen; sie kann selbst als solche eintreten.

(3) Die Vollstreckungsbehörde kann sich der Mitwirkung eines Gerichtsvollziehers oder anderen Vollstreckungsbeamten nach Zustimmung des Senats bedienen.

(4) Der Senat kann anordnen, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände dem Wasser- und Bodenverbande ihre Einrichtungen für das Vollstrecken überlassen.

§ 94

Zwangsvollstreckung gegen Nutzberechtigte

(1) Die Beitreibung kann auch gegen den Pächter und denjenigen anderen Nutzberechtigten der zum Verband gehörenden Grundstücke und Anlagen (§ 3 Nr. 1) gerichtet werden, der sein Recht vom Eigentümer herleitet, bei Nutzung eines Teils nur wegen des hierauf entfallenden Beitragteiles. Zu den Nutzberechtigten gehört auch der Mieter einer Anlage oder einer gesonderten Arbeitsstelle in einer Anlage.

(2) Der Nutzberechtigte kann gegen das Beitragbuch und die Hebeliste die Rechtsmittel der §§ 87 und 89 noch anwenden. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit der Aufforderung, den Beitrag zu leisten. Diese Rechtsmittel halten die Vollstreckung nicht auf.

§ 95

Beiträge der Nutznießer

(1) Wer als Eigentümer eines Grundstückes, oder einer Anlage, die nicht zum Wasser- und Bodenverbande gehört (§ 3 Nr. 1), von dem Verbandunternehmen Vorteil hat, kann mit Zustimmung

der oberen Aufsichtsbehörde wie ein Mitglied zu Geldbeiträgen herangezogen werden; er darf aber nicht über das Maß seines Vorteils belastet werden.

(2) Entsprechendes gilt für die Unterhalter von Gewässern (§ 3 Nr. 2) und für Wasser- und Bodenverbände (§ 3 Nr. 3), die Vorteil haben. Der Staat kann aber als Unterhalter nur mit Zustimmung der für die Unterhaltung zuständigen Behörde herangezogen werden.

(3) Vorteil ist auch die Erleichterung einer Pflicht; im übrigen ist die Regel des § 81 Satz 2 nicht anzuwenden.

(4) Die Vorschriften über die rechtliche Eigenschaft der Beiträge, das Beitragverhältnis und seine Ermittlung, die Hebung und die Zwangsvollstreckung (§§ 80, 81, 82, 85, 86, 87, 88, 89 Abs. 1, 2, 4 und 5, §§ 90, 92 und 93) gelten entsprechend.

## VIII. Abschnitt

## Ordnungsgewalt. Polizei

### § 96

### Ordnungsgewalt

(1) Die Mitglieder des Wasser- und Bodenverbandes, die Besitzer der zu ihm gehörenden Grundstücke und Anlagen (§ 3 Nr. 1) und die Besitzer des Vorlandes der Deiche (§ 23) haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstehers, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandunternehmens (§ 17), zu befolgen. Für die die Geldbeiträge betreffenden Anordnungen gelten die Vorschriften der §§ 78 bis 94.

(2) In der Satzung kann bestimmt werden, daß auch andere Mitglieder des Vorstandes, Vorstandmitglieder eines Unterverbandes (§ 113) und Dienstkräfte des Verbandes und eines Unterverbandes zu der Anordnung befugt sind.

### § 97

### Ordnungstrafen

Der Vorsteher des Wasser- und Bodenverbandes, andere Mitglieder des Vorstandes, Vorstandmitglieder eines Unterverbandes (§ 113) und Dienstkräfte des Verbandes und eines Unterverbandes können durch die Satzung ermächtigt werden, gegen die Mitglieder des Verbandes und die Besitzer der zu ihm gehörenden Grundstücke und Anlagen (§ 3 Nr. 1) Ordnungstrafen bis zu dreihundert Gulden zu verhängen für Verstöße gegen die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Vorschriften zum Schutze des Verbandunternehmens (§ 17) und gegen die Sachbeitragpflicht (§ 79).

### § 98

### Rechtsmittel

(1) In zwei Wochen nach der Mitteilung ist gegen die Anordnungen nach den §§ 96 und 97 die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde des Verbandes und gegen deren Entscheidung die weitere Beschwerde an die obere Aufsichtsbehörde zulässig.

(2) Die Rechtsmittel haben aufschiebende Wirkung. Im Falle des § 96 kann aber die anordnende Stelle die sofortige Ausführung verlangen, wenn sie dies für das öffentliche Wohl oder die gemeinwirtschaftliche Ordnung für erforderlich hält.

### § 99

### Zwang

(1) Der Vorsteher des Wasser- und Bodenverbandes kann die Anordnung nach dem § 96 durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen oder durch Verhängung von Zwangsgeld oder durch unmittelbaren Zwang durchsetzen. Er kann die Zwangsmittel bei Geboten wiederholen, bis dem Gebote entsprochen ist, bei Verboten für jeden Fall des Übertretens verhängen.

(2) Er droht das Zwangsmittel vorher schriftlich an, und zwar die Kosten in vorläufig geschätzter, das Zwangsgeld in bestimmter, höchstens dreihundert Gulden betragender Höhe, und setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzuge sind die Schriftform und die Frist nicht nötig und kann auch eine andere nach § 96 Abs. 2 berufene Person Zwang anwenden.

### § 100

### Rechtsmittel gegen Zwang

(1) Die mit der Anordnung (§ 96) verbundene Androhung des Zwangsmittels kann nur zusammen mit der Anordnung angefochten werden.

(2) Gegen die von der Anordnung getrennte Androhung des Zwangsmittels sind die gleichen Rechtsbehelfe zulässig wie gegen die Anordnung, wenn diese bei der Androhung noch anfechtbar war;

die Anordnung kann zusammen mit der Androhung angefochten werden. Die Regeln des § 98 gelten entsprechend.

(3) Wenn bei der Androhung des Zwangsmittels die Anordnung nicht mehr anfechtbar war, ist gegen die Androhung nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde in zwei Wochen nach der Mitteilung zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung; Zwangsgeld darf aber erst beigetrieben werden, wenn die Androhung nicht mehr anfechtbar ist.

§ 101

Zwangsvollstreckung

Der Vorsteher des Wasser- und Bodenverbandes kann das Zwangsgeld, die vorläufig geschätzten und die entstandenen Kosten und die Ordnungsstrafe (§§ 97 und 99) im Verwaltungswege beitreiben, das Zwangsgeld zur Durchsetzung eines Gebotes nur, wenn der Anordnung nicht entsprochen ist. § 93 gilt auch hier.

§ 102

Deichpolizei

Die Polizei zum Schutze der Anlagen des Wasser- und Bodenverbandes, die Grundstücke vor Hochwasser, Stauwasser, Sturmflut oder Eisgang schützen (Deichpolizei), obliegt der Aufsichtsbehörde des Verbandes. Die Deichpolizei ist auf diese Anlagen (§ 2 Nr. 3, Deiche, Dämme usw.) und ihr Zubehör örtlich beschränkt.

§ 103

Erweiterte Deichpolizei

(1) Wenn die Aufsichtsbehörde eines Wasser- und Bodenverbandes nach § 102 die Deichpolizei obliegt, kann die obere Aufsichtsbehörde anordnen, daß ihr auch die Polizei zum Schutze der Gewässer des Verbandes ganz oder teilweise obliegt (erweiterte Deichpolizei). Die Erweiterung ist auf diese Gewässer und ihr Zubehör örtlich beschränkt.

(2) Die Anordnung ist in dem Nachrichtenblatte der Aufsichtsbehörde bekanntzumachen.

§ 104

Allgemeines Polizeirecht

(1) Für die Deichpolizei und die erweiterte Deichpolizei der Aufsichtsbehörde des Wasser- und Bodenverbandes gelten die allgemeinen Vorschriften des Polizeirechtes entsprechend. Hinsichtlich der polizeilichen Zwangsmittel und der Anfechtung polizeilicher Anordnungen hat die Aufsichtsbehörde die ihr oder der entsprechenden Behörde durch das allgemeine Polizeirecht gegebene Stellung.

(2) Als Polizeiaufsichtsbehörden und als Rechtsmittelbehörden gelten an Stelle der nach dem allgemeinen Polizeirecht berufenen Verwaltungsbehörden die obere Aufsichtsbehörde des Verbandes.

§ 105

Wahrnehmung der Deichpolizei

(1) Die Aufsichtsbehörde kann den Vorsteher und andere Vorstandsmitglieder des Wasser- und Bodenverbandes, der Grundstücke vor Hochwasser, Stauwasser, Sturmflut oder Eisgang zu schützen hat (§ 2 Nr. 3), Vorstandsmitglieder seines Unterverbandes (§ 113) und Dienstkräfte des Verbandes und seines Unterverbandes mit der Wahrnehmung der deichpolizeilichen Aufgaben nach den §§ 102 und 103 oder mit einzelnen dieser Aufgaben betrauen.

(2) Die Betrauung ist in dem Nachrichtenblatte der Aufsichtsbehörde des Verbandes bekanntzumachen, und ein allgemeiner Hinweis ist in die Satzung zu nehmen.

(3) Polizeiliche Anordnungen der hiernach betrauten Personen gelten als polizeiliche Anordnungen der Aufsichtsbehörde des Verbandes und können wie diese angefochten und erzwungen werden.

§ 106

Wasserwehr

(1) Wenn eine Anlage eines Wasser- und Bodenverbandes, die Grundstücke vor Hochwasser, Stauwasser, Sturmflut oder Eisgang schützt (§ 2 Nr. 3), gefährdet ist, haben alle Bewohner der bedrohten und nötigenfalls der benachbarten Gegend nach Anordnung der Polizeibehörde zu den Schutzarbeiten unentgeltliche Hilfe zu leisten, die erforderlichen Arbeitgeräte und Beförderungsmittel zu stellen und die erforderlichen Baustoffe hinzugeben.

(2) Die Deichpolizeibehörde kann die nötigen Maßregeln sofort zwangsweise durchsetzen.

(3) Der Verband leistet den zu Sachbeiträgen (§ 79) nicht verpflichteten Personen nach Billigkeit Ersatz für Schaden, den sie durch ihre Sachleistungen nach den Absätzen 1 und 2 erleiden, und der Vorsteher des Verbandes sorgt nach Billigkeit für Ausgleich unter den Beitragpflichtigen.

(4) Die Aufsichtsbehörde entscheidet über Beschwerden gegen Festsetzungen nach Abs. 3 endgültig.

§ 106a

Bezüglich der schiffbaren Wasserläufe I. Ordnung verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

## IX. Abschnitt

## Dienstkräfte. Besoldung

§ 107

### Vorgesetzte. Einstellung der Dienstkräfte

Der Vorsteher des Wasser- und Bodenverbandes ist Dienstvorgesetzter aller Beamten, Angestellten und Arbeiter des Verbandes. Er stellt sie ein und entläßt sie.

§ 108

### Geschäftsführer. Techniker. Kassenverwalter

(1) Die Einstellung des Geschäftsführers, des (ersten) Technikers und des (ersten) Kassenverwalters des Wasser- und Bodenverbandes bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

(2) In der Satzung kann vorgeschrieben werden, daß der Verband einen Geschäftsführer, einen genügend vorgebildeten Techniker und einen Kassenverwalter einstellt.

(3) Wenn der Verband die Vorschrift nicht befolgt oder wenn die Aufsichtsbehörde die Einstellung nicht bestätigt, kann die Behörde den Geschäftsführer, den Techniker und den Kassenverwalter einstellen und ein angemessenes Entgelt für sie festsetzen.

§ 109

### Besoldung

Die Vergütung des Vorstehers des Wasser- und Bodenverbandes und die Besoldung des Geschäftsführers, des Technikers und des Kassenverwalters (§ 108) bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Vorschriften des allgemeinen Beamten- und Angestelltenrechts bleiben unberührt.

§ 110

### Beamte

(1) Der Wasser- und Bodenverband darf mittelbare Staatsbeamte haben, wenn es in der Satzung zugelassen ist. Der allgemeine Rechtstand der Beamten (Beamter auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Widerruf, Ehrenbeamter) ist in der Satzung zu bestimmen.

(2) Die Aufsichtsbehörde beruft in diesen Fällen den Vorsteher des Verbandes zum Beamten, der Vorsteher die anderen Beamten, Entsprechendes gilt für die Vereidigung.

(3) Die Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechtes bleiben unberührt.

## X. Abschnitt

## Aufsicht

§ 111

### Inhalt der Aufsicht

(1) Der Staat beaufsichtigt den Wasser- und Bodenverband, um sicherzustellen, daß er im Einklang mit den Gesetzen, der Satzung und den Zielen der Staatsführung verwaltet wird.

(2) Die Aufsicht soll so geführt werden, daß der Wille der Verbandverwaltung zum Entschluß und zur Verantwortung gefördert wird.

§ 112

### Ordentliche Aufsichtsbehörden

(1) Obere Aufsichtsbehörde des Wasser- und Bodenverbandes ist der Senat, Abt. Landwirtschaft. Aufsichtsbehörde ist:

I. für Deichverbände
der Senat, Abt. Landwirtschaft

II. für alle übrigen Wasser- und Bodenverbände

a) in Bezirken, die zum Gebiet eines Deichverbandes gehören,
der Deichhauptmann,

b) in sonstigen ländlichen Bezirken
der Landrat

c) im Gebiet der staatlichen Polizeiverwaltung Danzig, mit Ausschluß desjenigen Teils, der zum Danziger Deichverband gehört,
der Polizeipräsident.

§ 113

Unterverbände

Wenn ein Wasser- und Bodenverband einen anderen Wasser- und Bodenverband zum Mitglied hat, und wenn mehrere Wasser- und Bodenverbände Aufgaben für dieselben Grundflächen haben, kann die gemeinsame Aufsichts- oder nächsthöhere Aufsichtsbehörde den einen der Verbände zum Oberverbande bestimmen. Die zur Aufsicht über den Oberverband berufenen Behörden führen auch die Aufsicht über den Unterverband.

§ 114

Besondere Aufsichtsbehörden

(1) Der Senat kann für einen Wasser- und Bodenverband eine andere Behörde zur Aufsichtsbehörde bestimmen, als in den §§ 112 und 113 vorgeschrieben ist.

(2) Er kann auch bestimmen, daß die obere Aufsichtsbehörde zugleich die Aufsichtsbehörde ist.

§ 115 (fällt fort)

§ 116

Satzung

Die nach den §§ 113 und 114 getroffenen Bestimmungen sind in die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes aufzunehmen und im Nachrichtenblatt der ordentlichen oberen Aufsichtsbehörde (§ 112) bekanntzugeben.

§ 117

Ausschaltung der Aufsichtsbehörde

Die obere Aufsichtsbehörde kann an Stelle der Aufsichtsbehörde handeln, wenn damit nicht ein Rechtsmittel wegfällt.

§ 118

Beratende Stellen

Die Aufsichtsbehörde kann sich in technischen Angelegenheiten auf die Beratung der staatlichen Fachbehörde und in landwirtschaftlichen Angelegenheiten auf die Beratung der Danziger Bauernkammer stützen. Sie kann anordnen, daß an die Stelle der staatlichen Fachbehörde oder neben sie ein anderer Berater tritt.

§ 119

Überwachung der Unterverbände

(1) Wenn ein Oberverband (113) seinen Unterverband zu überwachen hat, (§ 2 Nr. 11), kann durch die Satzung des Unterverbandes vorgeschrieben, daß der Vorsteher des Oberverbandes neben der Aufsichtsbehörde die Befugnisse der §§ 111, 120, § 121 Abs. 1 und 2 Satz 1, §§ 125 und 126 hat.

(2) Der Unterverband kann gegen die von Aufsicht wegen getroffenen Maßnahmen und Anordnungen des Vorstehers des Oberverbandes die Aufsichtsbehörde des Unterverbandes anrufen. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung, soweit nicht der Vorsteher des Oberverbandes die sofortige Ausführung für das öffentliche Wohl oder die gemeinwirtschaftliche Ordnung verlangt. Der Vorsteher des Oberverbandes hat die Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu befolgen.

§ 120

Teilnahme an Sitzungen

Die Aufsichtsbehörde kann an den Sitzungen der Organe des Wasser- und Bodenverbandes teilnehmen oder Beauftragte teilnehmen lassen. Sie oder ihre Beauftragten können jederzeit das Wort ergreifen.

§ 121

Unterrichtung der Behörde

Aufsichtschau

(1) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit, auuch durch Beauftragte, über alle Angelegenheiten des Wasser- und Bodenverbandes unterrichten, sie kann mündliche und schriftliche Berichte fordern, Akten und andere Unterlagen einfordern, an Ort und Stelle prüfen und besichtigen.

(2) Sie kann die Anlagen, Gewässer und Grundstücke des Verbandes (§ 42) selbst prüfen und eine Verbandschau anordnen. Sie kann durch Polizeiverordnung eine Schauordnung für ein vom Verbande unabhängiges Schauen erlassen (Aufsichtschau).

(3) Die die Aufsichtsbehörde beratenden technischen Stellen (§ 118) können jederzeit die Anlagen, Gewässer und Grundstücke besichtigen.

§ 122

Genehmigung von Geschäften

(1) Der Wasser- und Bodenverband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögengegenständen,
2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten,
3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwert haben,
4. zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, anderen Kredit),
5. zum Eintreten in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechtes,
6. zu Verträgen mit einem Mitgliede des Vorstandes,
7. zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses und an Dienstkräfte des Verbandes,
8. zur Bestellung von Sicherheiten,
9. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.

(2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der im Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkredit (§ 68) genügt eine mit einem Höchstbetrage zu gebende Ermächtigung der Aufsichtsbehörde. Die Ermächtigung erlischt mit dem Ablaufe des Rechnungsjahres (§ 65).

(4) Die obere Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 zulassen. Diese sind in der Satzung anzugeben.

§ 123

Unwirksamkeit nicht genehmigter Geschäfte

Geschäfte des bürgerlichen Rechtsverkehres, die der Wasser- und Bodenverband ohne die nach diesem Gesetze erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde abgeschlossen hat, sind unwirksam.

§ 124

Aufhebung von Maßnahmen

Die Aufsichtsbehörde kann Entschließungen und Anordnungen der Organe des Wasser- und Bodenverbandes, die das Gesetz oder die Satzung verletzen oder den Zielen der Staatsführung zuwiderlaufen, aufheben und verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund solcher Entschließungen oder Anordnungen getroffen sind, rückgängig gemacht werden.

§ 125

Anordnung von Maßnahmen

Wenn die Organe des Wasser- und Bodenverbandes Entschließungen, Erklärungen, Anordnungen, Verfügung unterlassen, die zur Erfüllung der Verbandaufgaben erforderlich sind, kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß sie in einer bestimmten Frist das Erforderliche tun. Die Behörde hat die geforderte Handlung im einzelnen zu bezeichnen.

§ 126

Durchführung der Aufsicht

Die Aufsichtsbehörde kann ihre Anordnungen an Stelle und auf Kosten des Wasser- und Bodenverbandes selbst durchführen von einem anderen durchführen lassen.

§ 127

Besetzung offener Stellen

Wenn offene Stellen im Vorstande oder im Ausschusse zur Verhütung von Nachteilen sofort besetzt werden müssen, kann die Aufsichtsbehörde es für die Zeit bis zur ordentlichen Besetzung tun und eine angemessene Entschädigung für die berufenen Personen festsetzen. Sie kann diese abrufen.

§ 128

Amtsenthebung

(1) Die Aufsichtsbehörde kann Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses, die ihre Pflicht verletzen oder für ihre Stellung ungeeignet sind, ihres Amtes entheben.

(2) Für Beamte auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Widerruf gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften.

§ 129

Untersagung der Geschäfte

Die Aufsichtsbehörde kann Mitgliedern des Vorstandes, die mit der Leistung eines Beitrages im Rückstande sind und eine Erinnerung der Aufsichtsbehörde nicht befolgen, die Ausübung der Vorstandsgeschäfte für die Zeit bis zur Leistung untersagen.

§ 130

Staatsbeauftragter

(1) Wenn die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach den §§ 124 bis 128 nicht ausreichen, um einen geordneten Gang der Verwaltung des Wasser- und Bodenverbandes zu sichern, kann die obere Aufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der an Stelle aller oder einzelner Verbandorgane alle oder einzelne Geschäfte des Verbandes auf dessen Kosten führt. In solchem Falle kann die obere Aufsichtsbehörde die Aufsicht abweichend vom Gesetze regeln.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann bestimmen, welche Entschädigung der Wasser- und Bodenverband dem Beauftragten zu leisten hat.

(3) Die obere Aufsichtsbehörde hat die ordentliche Verwaltung möglichst bald wieder herzustellen. Die Aufsichtsbehörde kann die Bestellung neuer Organe betreiben.

§ 131

Beschwerde gegen Aufsichtsanordnungen

(1) Der Wasser- und Bodenverband kann sich gegen die Anordnungen der Behörde nach den §§ 124 bis 130 in zwei Wochen nach der Mitteilung beschweren. Die Beschwerde über die Ambtsenthebung und die Untersagung der Geschäfte steht auch der betroffenen Person zu. Über die Beschwerde entscheidet die nächsthöhere Aufsichtsbehörde.

(2) Einer Abordnung nach Abs. 1 steht eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde des Unterverbandes nach § 119 Abs. 2 über Maßnahmen und Anordnungen des Vorstehers des Oberverbandes gleich.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die Behörde kann aber die sofortige Ausführung verlangen, wenn sie dies für das öffentliche Wohl oder die gemeinwirtschaftliche Ordnung für erforderlich hält.

§ 132

Ansprüche gegen die Mitglieder des Vorstandes. Verträge

Die Aufsichtsbehörde kann an Stelle des Wasser- und Bodenverbandes dessen Ansprüche gegen Mitglieder des Vorstandes geltend machen. Der Verband trägt die Kosten der Rechtsverfolgung.

XI. Abschnitt

Rechtsmittel

Die Entscheidungen der Aufsichtsbehörden und der oberen Aufsichtsbehörde sind, sofern ein weiteres Rechtsmittel in den betreffenden Bestimmungen nicht genannt ist, endgültig.

Die ordentlichen Gerichte und Verwaltungsgerichte können nicht angerufen werden.

§ 134 (fällt fort)
§ 135 (fällt fort)
§ 136 (fällt fort)
§ 137 (fällt fort)
§ 138 (fällt fort)
§ 139 (fällt fort)
§ 140 (fällt fort)
§ 141 (fällt fort)
§ 142 (fällt fort)

## Zweiter Teil

## Verfahren zur Umgestaltung, Gründung, Auflösung von Wasser- und Bodenverbänden

XII. Abschnitt

**Die Neugestaltung der alten Wasser- und Bodenverbände**

§ 143

Organe im Übergang

Die Organe der zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung (§ 192) bestehenden Wasser- und Bodenverbände (alten Verbände, § 1) bleiben bis zu ihrer neuen Bildung nach den §§ 144 und 150 bestehen. Sie haben die in diesem Gesetze den entsprechenden Organen zugewiesenen Aufgaben.

§ 144

Vorübergehende Regelung

Die Aufsichtsbehörde kann alle Anordnungen mit sofortiger Wirkung treffen, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des alten Wasser- und Bodenverbandes bis zu seiner Anpassung an das neue Recht in Ordnung zu halten. Sie kann insbesondere Organe einrichten und aufheben, bestellen und entlassen.

§ 145

Erlaß der Satzung

Die Aufsichtsbehörde erläßt für jeden alten Wasser- und Bodenverband eine neue Satzung. Diese bedarf der vorherigen Prüfung der oberen Aufsichtsbehörde. Soweit ein Vorstand besteht (§§ 143, 144), ist er vorher zu hören.

§ 146

Inhalt der Satzung. Verordnung

(1) In die neue Satzung ist dasjenige in dem Wasser- und Bodenverband nach früherem Gesetze, Gewohnheitsrecht und Herkommen und nach früherer Satzung geltende Recht (einschließlich der Polizei nach § 105 Abs. 2) aufzunehmen, das mit dieser Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vereinbar ist.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist in der Satzung Angelegenheiten, die nicht oder mit dieser Verordnung nicht vereinbar geregelt sind, nach dieser Verordnung regeln. Sie bedarf der Zustimmung der oberen Aufsichtsbehörde zu einer Regelung, die in dieser Verordnung einer höheren Behörde vorbehalten ist.

§ 147

Mitgliedschaft

(1) Die Aufsichtsbehörde kann das Mitgliederverzeichnis (§ 11) festsetzen. Die Vorschriften des § 145 gelten entsprechend.

(2) Das Verzeichnis hat vom Tage nach der Mitteilung an den Vorsteher ab rechtliche Wirkung.

§ 148

Plan des Unternehmens

(1) Die Aufsichtsbehörde kann den Plan des Unternehmens und das Verzeichnis der Anlagen und Gewässer (§ 17) festsetzen.

(2) Die Vorschriften der §§ 145, 146 und § 147 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 149

Verkündung der Satzung

(1) Die Aufsichtsbehörde verkündet die neue Satzung.

(2) Für die Form der Verkündung ist die in der Satzung für Bekanntmachungen des Wasser- und Bodenverbandes gegebene Vorschrift (§ 9) maßgeblich. Die Aufsichtsbehörde kann die Satzung außerdem in ihrem Nachrichtenblatte bekanntgeben. Der Verband trägt die Kosten.

(3) Die Satzung wird, wenn nichts anderes vorgeschrieben wird, mit dem Tage nach der Verkündung wirksam. Die frühere Satzung tritt außer Kraft.

§ 150

Neue Organe

Abwicklung von Übergangsmaßnahmen

Die Aufsichtsbehörde sorgt für die Berufung der Organe des Wasser- und Bodenverbandes nach dieser Verordnung und verfügt die Abwicklung ihrer nach § 144 gegebenen Anordnungen.

XIII. Abschnitt

**Die Umwandlung der privatrechtlichen Verbände**

§ 151

(1) Der Senat kann anordnen, daß eine zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende privatrechtliche Körperschaft in einen Wasser- und Bodenverband umgewandelt wird.

(2) Die Aufsichtsbehörde (§ 112) erläßt die Satzung. Die Vorschriften der §§ 145 bis 150 sind entsprechend anzuwenden. Mit dem Inkrafttreten der Satzung ist die Körperschaft umgewandelt.

## XIV. Abschnitt

## Die Gründung des Wasser- und Bodenverbandes

### § 152

### Gründungsbehörden

(1) Die nach § 112 zur Aufsicht und die zur oberen Aufsicht berufenen Behörden können neue Wasser- und Bodenverbände nach den folgenden Vorschriften gründen (Gründungsbehörde).

(2) Wenn der Verband sich auf die Bezirke mehrerer Gründungsbehörden erstreckt, bestimmt die gemeinsame nächsthöhere Behörde (§ 112) die Gründungsbehörde.

### § 153

### Dingliche Mitglieder

(1) Zu dem Wasser- und Bodenverband können die jeweiligen Eigentümer derjenigen Grundstücke und Anlagen (§ 3 Nr. 1) vereinigt werden,

a) für die Vorteil aus der Durchführung der Verbandaufgabe (§ 2) in Aussicht steht,

b) wegen deren schädigender Einwirkungen der Verband gegründet wird,

c) für die Beiträge zu wasserwirtschaftlichen, zu wasserbaulichen, zu Bodenverbesserungs- oder zu Abwassermaßnahmen zu leisten sind (§ 2 Nr. 10).

(2) Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen.

(3) Wegen schädigender Einwirkungen dürfen Personen nur mit Zustimmung des Senats zum Verband gezogen werden. Dies gilt nicht für Einwirkungen durch Abwasser.

### § 154

### Nicht dingliche Mitglieder

Unabhängig vom Eigentum kann als Mitglied zum Wasser- und Bodenverband gezogen werden,

a) derjenige, dem die Unterhaltung eines Gewässers oder eines Ufers obliegt, wegen deren der Verband gegründet wird (§ 3 Nr. 2),

b) eine Gemeinde und ein Gemeindeverband (§ 3 Nr 3), wenn der Senat oder die von ihm bestimmte Behörde zustimmt,

c) eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft (§ 3 Nr. 3), wenn sie von der Verbandaufgabe berührt wird oder wenn ihre Aufsichtsbehörde die Mitgliedschaft für zweckmäßig erklärt,

d) wer von der oberen Aufsichtsbehörde zugelassen wird (§ 3 Nr. 4).

### § 155

### Mitglieder, die nur Anlagen dulden

Der jeweilige Eigentümer kann zum Wasser- und Bodenverband gezogen werden, wenn sein Grundstück zur Durchleitung von Wasser oder für eine Deichanlage oder für ein Schöpfwerk gebraucht werden muß.

### § 156

### Urkundliche Grundlagen

(1) Der Gründung des Wasser- und Bodenverbandes sind Entwürfe des Planes für das Unternehmen (§ 17) des Mitgliederverzeichnisses (§ 11) und der Satzung (§ 9) zugrunde zu legen.

(2) Die obere Aufsichtsbehörde kann zulassen, daß der Gründung nur der Entwurf der Satzung und ein Verzeichnis der wichtigeren Mitglieder zugrunde gelegt wird, wenn in der Satzung das Unternehmen und die Voraussetzungen der Mitgliedschaft für die spätere Aufstellung des Planes und des Mitgliederverzeichnisses deutlich genug beschrieben werden.

### § 157

### Plan

(1) Der Plan des Wasser- und Bodenverbandes enthält die erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen, Kostenanschläge und Untersuchungen über die Nützlichkeit des Unternehmens.

(2) Die staatlichen Fachbehörden prüfen den Plan. Für einen Wasser- und Bodenverband, dessen Aufgaben überwiegend in der Landwirtschaft liegen, kann die Danziger Bauernkammer in landwirtschaftlicher Hinsicht zur gutachtlichen Mitwirkung herangezogen werden.

### § 158

### Planarbeiten auf Grundstücken

(1) Die Gründungsbehörde kann anordnen, daß die Besitzer von Grundstücken Arbeiten zur Aufstellung des Planes, bei erheblichem Schaden gegen Entschädigung zu dulden haben.

(2) Die Anordnung ist mindestens drei Tage vor den Arbeiten unter Angabe von Zeit und Ort in allen betroffenen Gemeinden dem Vorsteher mitzuteilen. Dieser benachrichtigt die Grundbesitzer einzeln oder in ortsüblicher Weise.

(3) Über die Entschädigung entscheidet auf Antrag die Gründungsbehörde. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 159

Mitgliederverzeichnis

(1) Im Mitgliederverzeichnisse (§ 156 Abs. 1) sind die einzelnen Grundstücke und Anlagen jedes Mitgliedes aufzuführen, mit denen es am Wasser- und Bodenverband beteiligt sein soll, und dazu Wertzahlen nach den folgenden Vorschriften anzugeben, so daß das Verzeichnis die Berechnung der Mehrheit nach dem § 165 ermöglicht.

(2) Wenn nur Grundstückseigentümer Mitglieder werden sollen, ist als Wertzahl der Flächeninhalt zu nehmen.

(3) Wenn Eigentümer von Anlagen, Unterhalter eines Gewässers oder eines Ufers (§ 3 Nr. 2), öffentlich-rechtliche Körperschaften (§ 3 Nr. 3) und andere von der oberen Aufsichtsbehörde zugelassene Personen (§ 3 Nr. 4) Mitglieder werden sollen, ist für jedes Mitglied der von der Durchführung der Verbandaufgabe (§ 2) zu erwartende Vorteil in Verhältniszahlen anzugeben. Dabei gilt für die Grundeigentümer unter sich als Vorteilverhältnis das Verhältnis der Flascheninhalte nach Abs. 2.

(4) Aus besonderen Gründen kann an Stelle des Flächeninhaltes (Abs. 2, Abs. 3 Satz 2) der geschätzte Vorteil als Verhältnisgrundlage genommen werden.

(5) Die obere Aufsichtsbehörde kann zulassen, daß Wertzahlen nicht angegeben werden.

§ 160

Satzung

Wenn nicht die nach § 112 zur oberen Aufsicht berufene Behörde Gründungsbehörde ist, bedarf die Satzung ihrer Prüfung.

§ 161

Bekanntmachung, Ladung

(1) Die Gründungsbehörde legt den Plan oder einen Auszug aus ihm, der alle zum Verstehen nötigen Teile enthält, das Mitgliederverzeichnis und die Satzung zu jedermanns Einblick offen und gibt das Gründungsvorhaben und Zeit und Ort der Offenlegung bekannt.

(2) Sie lädt die Mitglieder nach dem Mitgliederverzeichnis (§ 156 Abs. 1 und 2) zu gemeinschaftlicher Verhandlung. Wenn ihre Anzahl für eine Versammlung zu groß ist, setzt sie für mehrere örtlichen Bezirke des Wasser- und Bodenverbandes mehrere Verhandlungen an. In der Ladung ist auszusprechen, daß als dem Gründungsvorhaben zustimmend gilt, wer bis zum Abschluß der Verhandlung keine Erklärung abgibt.

(3) Bekanntzumachen und zu laden ist mindestens zwei Wochen vor der Verhandlung in dem Nachrichtenblatte der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (Kreisblatt) oder in ortsüblicher Weise in allen Gemeinden, auf die sich die Aufgabe des Wasser- und Bodenverbandes erstreckt. Den einzelnen Mitgliedern, die aus den öffentlichen Büchern leicht ermittelt werden können, soll eine Abschrift der Bekanntmachung und der Ladung zugesandt werden.

§ 162

Anhörung

(1) Die Gründungsbehörde oder ihr Beauftragter unterrichtet in dem Verhandlungstermine die Mitglieder über das Gründungsvorhaben und über Plan und Satzung, hört sie an und erörtert Einwendungen mit ihnen.

(2) Die Mitglieder können sich vertreten lassen.

(3) Die Gründungsbehörde (der Beauftragte) kann von den Zustimmenden und den Widersprechenden getrennt Vertrauensmänner wählen lassen. Sie bestimmt die Art der Wahl und die Anzahl der Vertrauensmänner. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer und um das Eigentum streitende Personen haben eine gemeinsame Stimme.

(4) Die Gründungsbehörde (der Beauftragte) kann weitere Besprechungen halten. Zu ihnen sind die Vertrauensmänner zu laden. Die Mitglieder sind befugt, an ihnen teilzunehmen.

§ 163

Erklärungen der Mitglieder

(1) Die Gründungsbehörde (der Beauftragte, § 162 Abs. 1) stellt in einer Verhandlungschrift Zustimmung und Einwendung eines jeden zur Verhandlung erschienenen Mitgliedes zu dem Grün-

dungsvorhaben fest. Die Anträge auf Änderung von Plan, Mitgliederverzeichnis und Satzung sind aufzuzeichnen. Einwendungen können auch außerhalb und nach der Verhandlung zurückgenommen werden.

(2) Um das Eigentum streitende Personen sind verhandlungsberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Eigentümer eines Grundstückes oder einer Anlage (§ 3 Nr. 1) können nur einheitliche Erklärungen abgeben. Die Erklärungen sind für die sich nicht erklärenden Teilhaber verbindlich. Wenn sie verschiedene Erklärungen abgeben, sind sie bei der Feststellung der Mehrheit nach § 165 Abs. 2 nicht zu berücksichtigen.

(3) Für den gebundenen Besitz und die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gilt der § 56 Abs. 3.

(4) Im übrigen gilt als zustimmend, wer in der Verhandlung bis zum Abschlusse keine Erklärung abgibt.

§ 164

Ordnung in den Versammlungen

Die Gründungsbehörde (der Beauftragte, § 162 Abs. 1) kann zur Ordnung der Versammlungen unmittelbaren Zwang anwenden und Ordnungsstrafen bis zu hundert Gulden verhängen. Die Anordnungen sind in die Verhandlungsschrift zu nehmen. Über Beschwerden entscheidet die nach § 112 nächsthöhere Behörde.

§ 165

Feststellung des Verhandlungsergebnisses. Mehrheit

(1) Die Gründungsbehörde prüft das Ergebnis der Verhandlung und kann die Entwürfe des Planes, des Mitgliederverzeichnisses und der Satzung ändern, wenn dadurch der Verhandlung nicht die Grundlage entzogen wird.

(2) Wenn ein Mitgliederverzeichnis mit Wertzahlen aufgestellt ist (§ 159), stellt die Gründungsbehörde fest, ob sich die Mehrheit für oder gegen die Gründung des Wasser- und Bodenverbandes auf den Grundlagen des Absatzes 1 ausgesprochen hat. Sie gibt, wenn das Ergebnis nicht bereits in der Verhandlung mitgeteilt worden ist, die Feststellung den Vertrauensmännern oder den Vorstehern der beteiligten Gemeinden bekannt.

§ 166

Verhandlungsergebnis nicht entscheidend

Für die Gründung des Wasser- und Bodenverbandes ist das Verhandlungsergebnis nicht entscheidend. Der Verband kann selbst gegen den Widerspruch aller Mitglieder gegründet werden. Wenn aber die Mehrheit (§ 165 Abs. 2) widersprochen hat, bedarf die Gründung der Genehmigung des Senats.

§ 167

Entscheidung über Einwendungen

Wenn die Gründungsbehörde den Wasser- und Bodenverband gründexn will, entscheidet sie über die Einwendungen der Mitglieder in einem begründeten Bescheide. Die Entscheidung oder ein Auszug aus ihr ist den Einwendenden zuzustellen. Mit dem Auszug ist die Nachricht zu verbinden, wo die Entscheidung eingesehen werden kann.

§ 168

Beschwerde

Gegen die Entscheidung der Gründungsbehörde über die Einwendungen steht den Einwendenden in zwei Wochen die Beschwerde an die nach § 112 nächsthöhere Behörde zu. Diese entscheidet über die Beschwerde in entsprechender Anwendung des § 167.

§ 169

Erlaß der Satzung

(1) Die Gründungsbehörde gründet den Wasser- und Bodenverband durch den Erlaß der Satzung. Diese tritt mit dem Tage des Erlasses in Kraft.

(2) Die Gründungsbehörde gibt die Satzung bekannt. Für die Form der Bekanntmachung ist die in der Satzung für Bekanntmachungen des Wasser- und Bodenverbandes gegebene Vorschrift (§ 9) maßgeblich. Die Behörde kann die Satzung außerdem in ihrem Nachrichtenblatt bekanntgeben. Der Verband trägt die Kosten.

§ 170

Erlaß der Satzung bei Einwendungen

(1) Wenn gegen die Gründung des Wasser- und Bodenverbandes Einwendungen erhoben sind, darf die Satzung erst nach der endgültigen Entscheidung über die Einwendungen erlassen werden.

(2) Die Satzung darf unter entsprechendem Vorbehalt frühestens mit der ersten Entscheidung über

die Einwendungen erlassen werden, wenn die Mehrheit (§ 165 Abs. 2) sich für die Gründung ausgesprochen hat und die Einwendungen nach der Gründung berücksichtigt werden können.

(3) Im Falle des Absatzes 2 sorgt die Aufsichtsbehörde für die nötigen einstweiligen und demnächst für die durch die endgültige Entscheidung nötig gewordenen endgültigen Änderungen.

§ 171

Berufung der Organe

(1) Nach der Gründung sorgt die Aufsichtsbehörde für die erste Berufung der Organe des Wasser- und Bodenverbandes. Sie versieht die dazu nötigen Geschäfte des Vorstandes und des Vorstehers des Verbandes an deren Stelle.

(2) Sie kann in freier Entschließung der ersten Vorstand bestellen. Dieser sorgt für die Berufung der Organe nach Gesetz und Satzung.

§ 172

Freiheit von Gebühren

(1) Für die in dem Verfahren zur Gründung des Wasser- und Bodenverbandes vorkommenden Verhandlungen und Geschäfte werden Gebühren der Gerichte und der Verwaltungsbehörden nicht erhoben; insbesondere Grundbuch- und Katasterauszüge und ähnliche Urkunden werden gebührenfrei erteilt.

(2) Die Befreiung ist ohne Nachprüfung zuzugestehen, wenn die Gründungsbehörde bescheinigt, daß die Verhandlung oder das Geschäft für die Gründung des Verbandes erforderlich ist.

§ 173

Kosten der Gründung

(1) Die Gründungsbehörde kann die baren Auslagen, die im Gründungsverfahren durch zurückgewiesene und zurückgenommene Einwendungen entstehen, dem Einwendenden auferlegen.

(2) Sie kann dem Wasser- und Bodenverband die für die zweckdienlichen Arbeiten an Plan, Mitgliederverzeichnis und Satzung bewirkten baren Auslagen auferlegen, wenn sie dies vor dem Abschluß der Verhandlungen (§ 162) ankündigt.

## XV. Abschnitt

## Die Umgestaltung der Wasser- und Bodenverbände

§ 174

Ausdehnung des Verbandes

(1) Außer den einfachen Fällen der Zuweisung neuer Mitglieder nach § 13 kann die Aufsichtsbehörde dem Wasser- und Bodenverbande zu seiner Ausdehnung neue Mitglieder zuweisen, für die die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach den §§ 153, 154 und 155 zutreffen. Der Zuweisung steht die Erweiterung der Teilnahme eines Mitgliedes gleich.

(2) Für das Verfahren gelten die für die Gründung eines Wasser- und Bodenverbandes gegebenen Vorschriften (§§ 156 bis 173) entsprechend. An die Stelle der schon zum Verbande gehörenden Mitglieder tritt aber der Vorstand. Die Mehrheit (§§ 159, 165) ist nur für die zuzuweisenden Personen zu berechnen. Die Aufsichtsbehörde braucht die Organe nicht zu berufen (§ 171).

§ 175

Neuverteilung, Vereinigung der Aufgaben

(1) Die obere Aufsichtsbehörde kann Aufgaben von Wasser- und Bodenverbänden auf die bestehenden und auf neue Verbände anders verteilen oder in einem Verbande vereinigen. Sie kann dabei Mitglieder zuweisen (§ 13 Abs. 1, § 174 Abs. 1) und entlassen (§ 14 Abs. 1) und Verbände auflösen und gründen. Wenn für die Änderung der Satzung die Zustimmung des Senats erforderlich ist (§ 10 Abs. 1), ist sie auch hier notwendig.

(2) Die obere Aufsichtsbehörde verfügt die Auseinandersetzung und kann insbesondere Verpflichtungen der Verbände und der zu entlassenden Mitglieder festsetzen (§ 14 Abs. 2).

(3) Für das Verfahren gelten die für die Gründung eines Wasser- und Bodenverbandes gegebenen Vorschriften (§ 152 Abs. 2, §§ 156 bis 173) entsprechend. An die Stelle der schon zu einem Verbande gehörenden und in einem Verband bleibenden Mitglieder tritt aber der Vorstand. Die Mehrheit (§§ 159, 165) ist nur für die zuzuweisenden Personen zu berechnen, die zu keinem der Verbände gehören, in einfachen Fällen kann die Berechnung unterbleiben. Die Aufsichtsbehörde braucht die Organe nicht zu berufen (§ 171).

(4) Die obere Aufsichtsbehörde (Abs. 1) kann die Anwendung von Vorschriften über die Auflösung (§§ 177 bis 183) ausschließen.

(5) Die obere Aufsichtsbehörde macht ihre Verfügung nach den Absätzen 1 und 2 oder einen Aus-

zug aus ihr in ihrem Nachrichtenblatte bekannt. Mit einem Auszug ist bekanntzugeben, wo die Verfügung eingesehen werden kann.

(6) Die Verfügung begründet und ändert und hebt Wasser- und Bodenverbände und Rechte und Pflichten der Beteiligten auf. Die Rechtsänderungen treten zu dem Zeitpunkte ein, den die obere Aufsichtsbehörde festsetzt. Dieser Zeitpunkt soll nach der Bekanntmachung der Satzungen und der Satzungsänderungen liegen.

(7) Nach dem Abschlusse des Verfahrens sind das Grundbuch-, das Wasserbuch und die anderen öffentlichen Bücher auf Ersuchen der Behörde (Abs. 1) zu berichtigen.

§ 176

Neuverteilung, Vereinigung der Aufgaben alter Verbände

(1) Die obere Aufsichtsbehörde kann in einem Verfahren zur Neuverteilung oder Vereinigung der Aufgaben von Wasser- und Bodenverbänden zugleich die neue Satzung nach § 146 für einen alten Verband (§ 1 Nr. 1) erlassen. Die Vorstände sind nur, soweit sie bestehen, zu hören. Die Beschwerde (§ 168) ist ausgeschlossen.

(2) Die obere Aufsichtsbehörde kann zulassen, daß die Neuverteilung und die Vereinigung der Aufgaben alter Verbände im Verfahren nach den §§ 145 bis 149 vorgenommen wird. Die Vorschriften der Absätze 4 bis 7 des § 175 sind anzuwenden.

## XVI. Abschnitt

## Die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes

§ 177

Voraussetzung

Die Aufsichtsbehörde kann nach Anhörung des Ausschusses mit Genehmigung der oberen Aufsichtsbehörde den Wasser- und Bodenverband auflösen, wenn sein Fortbestehen nicht erforderlich ist.

§ 178

Verkündung. Inkrafttreten

Die Aufsichtsbehörde verkündet die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes und fordert die Gläubiger öffentlich zur Anmeldung ihrer Ansprüche auf. Die Regeln des § 149 gelten entsprechend.

§ 179

Abwicklung

(1) Der Wasser- und Bodenverband wickelt nach der Auflösung seine Geschäfte ab. Er gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann unter Abrufung des Vorstandes einen oder mehrere Liquidatoren mit der rechtlichen Stellung des Vorstandes bestellen.

§ 180

Aufforderung der Gläubiger

Der Vorsteher des Wasser- und Bodenverbandes (Liquidator) teilt die Auflösung den bekannten Gläubigern besonders mit und fordert sie zur Anmeldung ihrer Ansprüche auf.

§ 181

Geschäfte der Abwicklung

(1) Der Vorstand (Liquidator) beendigt die laufenden Geschäfte, zieht die Forderungen ein, setzt das übrige Vermögen in Geld um, befriedigt die Gläubiger und verteilt den Überschuß unter die Anfallberechtigten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte kann der Vorstand auch neue Geschäfte eingehen.

(2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt die Anfallberechtigten, wenn nichts anderes vorgeschrieben ist.

(3) Die Forderungen brauchen nicht eingezogen, das Vermögen nicht in Geld umgesetzt zu werden, soweit es zur Befriedigung der Gläubiger oder zur Verteilung des Überschusses nicht erforderlich ist.

§ 182

Übergabe an die Anfallberechtigten

(1) Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor dem Ablaufe eines Jahres nach der Auflösung (§ 178) übergeben werden.

(2) Solange eine Verbindlichkeit streitig ist oder nicht berichtigt werden kann, darf das Vermögen ihnen nur, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist, übergeben werden.

§ 183

Hinterlegung

Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist das Geschuldete, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung besteht, für den Gläubiger zu hinterlegen.

## Dritter Teil

## Allgemeines

### XVII. Abschnitt

§ 184

Erbbaurecht. Erbpacht

Die den Grundeigentümer treffenden Vorschriften dieser Verordnung treffen auch den Erbbauberechtigten und den Erbpächter.

§ 185 (fällt fort)

§ 186

Gemeinderechtliche Abgaben

Die Gemeinden und Gemeindeverbände dürfen für die Benutzung von Anlagen eines Wasser- und Bodenverbandes oder von gemeindlichen Anlagen, die im Zusammenhang mit Anlagen des Verbandes stehen, gemeindliche Abgaben von den Verbandmitgliedern insoweit nicht erheben, als diese selbst hierfür an den Verband Beiträge zu leisten haben.

§ 187

Rechtsbehelfe

(1) In allen schriftlich oder durch Bekanntmachung mitgeteilten Entscheidungen, gegen die diese Verordnung einen Rechtsbehelf gibt (Beschwerde in den §§ 12, 13, 14, 19, 27, 33, 75, 87, 88, 89, 90, 91, 94, 95, 98, 100, 131, 137, 168, 174, 175, Klage im § 33) sind die Frist und die über den Rechtsbehelf entscheidende Stelle anzugeben. Die Angabe kann nachgeholt werden. Wenn diese Vorschrift nicht befolgt wird, ist der Rechtsbehelf an eine Frist nicht gebunden.

(2) Die Frist wird auch durch Anbringen bei der Stelle gewahrt, die entschieden hat.

§ 188

Übergang für Verfahren

(1) Verfahren, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bei Organen des Wasser- und Bodenverbandes oder bei anderen zu ihm gehörenden Stellen (Berufungsausschuß) anhängig sind, werden nach dieser Verordnung fortgeführt.

(2) Die bei anderen Stellen anhängigen Verfahren werden nach dem früheren Verfahrenrechte fortgeführt, soweit die obere Aufsichtsbehörde nicht den Übergang auf die nach dieser Verordnung zuständige Stelle anordnet.

(3) Die obere Aufsichtsbehörde kann die Verfahren regeln.

§ 189 (fällt fort)

§ 190

Ausführung der Verordnung

Der Senat erläßt die zur Ausführung dieser Verordnung nötigen Vorschriften.

§ 191

Früheres Recht

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die entgegenstehenden Rechtsvorschriften, das Gewohnheitsrecht und das Herkommen außer Kraft. Wo in Vorschriften auf das außer Kraft gesetzte Recht verwiesen ist, tritt das neue Recht an seine Stelle.

§ 192

Inkrafttreten der Verordnung

(1) Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem 1. Juli 1938 in Kraft.

(2) Für neuzugründende Wasser- und Bodenverbände tritt sie einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 18. Juli 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

L. 30 04 Greiser Rettelsky

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

§ 183

Hinterlegung

Befindet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist das Gebäude, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung besteht, für den Gläubiger zu hinterlegen.

## Dritter Teil

## Allgemeines

### XVII. Abkömmlinge

§ 184

Erbberechtigung. Erbrecht

Die den Grundeigentümer treffenden Verpflichtungen dieser Verordnung treffen auch den Erbberechtigten und den Erbpächter.

§ 185 (fällt fort)

§ 186

Gemeinschaftliche Abgaben

Die Gemeinden und Gemeindeverbände dürfen für die Benutzung von Anlagen eines Wasser- und Bodenverbandes oder von gemeinschaftlichen Anlagen, die im Zusammenhang mit Anlagen des Verbandes stehen, gemeinschaftliche Abgaben von den Verbandsmitgliedern insoweit nicht erheben, als diese selbst hierfür an den Verband Beiträge zu leisten haben.

§ 187

Rechtsbehelfe

(1) In allen sachlich oder durch Ermessensmissbrauch mitgeteilten Entscheidungen, gegen die diese Verordnung einen Rechtsbehelf gibt (Beschwerde in den §§ 12, 13, 14, 19, 22, 23, 75, 87, 88, 89, 90, 91, 94, 95, 98, 100, 131, 137, 166, 174, 175, Klage im § 33) sind die Gerichte und die über den Rechtsbehelf entscheidende Stelle anzugehen. Die Klagehe kann nachgeholt werden. Wenn diese Vorschrift nicht befolgt wird, ist der Rechtsbehelf an eine Gericht nicht gebunden.

(2) Die Gericht wird auch durch Anbringen bei der Stelle gewahrt, die entschieden hat.

§ 188

Übergang für Verfahren

(1) Verfahren, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bei Ergehen des Wasser- und Bodenverbandes oder bei anderen zu ihm gehörenden Stellen (Berufungsausschuß) anhängig sind, werden nach dieser Verordnung fortgeführt.

(2) Die bei anderen Stellen anhängigen Verfahren werden nach dem früheren Verfahrensrecht fortgeführt, soweit die obere Aufsichtsbehörde nicht den Übergang auf die nach dieser Verordnung zuständige Stelle anordnet.

(3) Die obere Aufsichtsbehörde kann die Verfahren regeln.

§ 189 (fällt fort)

§ 190

Aussführung der Verordnung

Der Senat erlässt die zur Ausführung dieser Verordnung nötigen Vorschriften.

§ 191

Früheres Recht

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die entgegenstehenden Rechtsvorschriften, das Gemeinheitsrecht und das Verfahren außer Kraft. Wo in Vorschriften auf das außer Kraft getretene Recht verwiesen ist, tritt das neue Recht an seine Stelle.

§ 192

Inkrafttreten der Verordnung

(1) Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem 1. Juli 1938 in Kraft.

(2) Für neuzugründende Wasser- und Bodenverbände tritt sie einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 18. Juli 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser  Arltzsch

I. 30.38  Herausgeber: Gesetzblattstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von Schroth in Danzig.